

Förderrichtlinien und Förderbeschlüsse

Teil D

Stand 23.05.2022, Version 1.4.1

Inhaltsverzeichnis

Vorwort zur Einführung in die Förderrichtlinien des Landkreis Göppingen	4
1. Förderinhalte „Was wir fördern“	6
1.1 Grundlage	6
1.1.1 Zielsetzungen	6
1.1.2 Zuweisungen und Zuschüsse	7
1.2 Förderfähige Arbeitsbereiche	8
1.2.1 Jugendsozialarbeit	8
1.2.1.1 Mobile Kinder- und Jugendarbeit	8
1.2.1.2 Schulsozialarbeit	9
1.2.2 Jugendarbeit	10
1.2.2.1 Offene Kinder- und Jugendarbeit	11
1.3 Förderfähige Angebote	12
1.3.1 Projekte und Veranstaltungen	12
1.3.2 Jugendfreizeiten	12
1.3.2.1 Förderung finanziell schwächer Gestellter bei Jugendfreizeiten	12
1.3.2.2 Stadtranderholungen	13
1.3.3 Infrastrukturzuschuss	13
1.4 Trägerbezogene Bezuschussung	13
1.4.1 Kreisjugendring	13
1.4.2 Future	14
1.4.3 Weitere mögliche Träger der Jugendarbeit	15
1.4.4 Förderung der Beratungsstellen	15
1.4.4.1 Psychologische Familien- und Lebensberatung Geislingen	15
1.4.4.2 Psychosoziale Beratungs- und ambulante Behandlungsstelle für Suchtgefährdete und Suchtkranke in Göppingen	18
1.4.4.3 Beratungsstelle bei Missbrauch, Misshandlung und Vernachlässigung von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen des Kinderschutzbundes Göppingen	21
1.4.5 Förderung der Familien	23

1.4.5.1	Familientreff	23
1.4.5.2	Haus der Familie in Göppingen und Geislingen	25
1.4.5.3	Tagesmütter Göppingen e.V.	28
1.5	Sonstige Förderbeschlüsse	31
1.5.1	Inklusion in Kindertageseinrichtungen - Einrichtungsfinanzierung	31
1.5.1.1	Zielsetzung	31
1.5.1.2	Fördervoraussetzungen	32
1.5.1.3	Höhe der Zuschüsse	34
1.5.1.4	Verfahren	35
1.5.2	Göppinger Theatertage und Förderpreis	36
1.5.2.1	Göppinger Theatertage	36
1.5.2.2	Förderpreis Göppinger Theatertage	37
1.6	Inkrafttreten	38
2.	Fördergrundsätze „Wie wir fördern“	39
2.1	Allgemeine Förder- und Bewilligungsvoraussetzungen	39
2.1.1	Empfänger	39
2.1.2	Fördervoraussetzungen	39
2.1.3	Öffentlichkeitsarbeit	40
2.1.4	Qualitätsmanagement	40
2.1.5	Zuweisungen und Zuschüsse	40
2.1.6	Antragstellung und Antragsunterlagen	40
2.1.7	Antragsfristen	41
2.1.7.1	Personalkostenzuschüsse	41
2.1.7.2	Bezuschussung von Angeboten	41
2.1.7.3	Trägerbezogene Zuschussung	41
2.1.8	Bewilligung	41
2.1.9	Bescheid	42
2.1.10	Verwendungsnachweis	42
2.1.11	Änderung	42
2.1.12	Rückzahlung	42

2.2	Personalkostenzuschüsse	43
2.2.1	Jugendsozialarbeit	44
2.2.2	Jugendarbeit	44
2.3	Bezuschussung von Angeboten der Jugendarbeit	44
2.3.1	Projekte und Veranstaltungen	44
2.3.2	Kinder- und Jugenderholungsmaßnahmen	45
2.3.2.1	Förderung finanziell schwacher Familien	45
2.3.3	Infrastrukturzuschuss	46
2.4	Trägerbezogene Zuschussung	46
2.4.1	Jugendverbände	47
2.4.2	Kreisjugendring	47
2.4.3	Future	48
2.4.4	Förderung der Beratungsstellen	48
2.4.5	Förderung der Familien	48
2.5	Sonstige Förderbeschlüsse	48
2.6	Inkrafttreten	48
3.	Förderhöhen „Wie hoch wir fördern“	49
3.1	Geltungsdauer	49
3.2	Personalkostenzuschüsse	49
3.3	Angebotszuschüsse	49
3.3.1	Projekte und Veranstaltungen	49
3.3.2	Jugendfreizeiten	50
3.3.3	Infrastrukturzuschuss	50
3.4	Trägerbezogene Zuschussung	51
4.	Anhang	51
4.1	Vorlagen Jahresberichte	52
4.2	Vorlage Haushaltsplan	52
4.3	Kinder- und Jugendschutz im Verein	52
4.4	Arbeitshilfe zu einer gelingenden Inklusion von Menschen mit Behinderung, Menschen mit Fluchterfahrung,	52

4.5	Vorlage für die Abrechnungen von Angeboten und Projekten.....	52
4.6	Antragsformulare.....	52
4.7	Öffentlichkeitsarbeit.....	52
4.8	Vereinbarung Kommune – freier Träger.....	52
4.9	VwV außerschulische Jugendbildung des Landes Baden-Württemberg	52
4.10	Grundsätze des Ministeriums für Soziales und Integration Baden-Württemberg zur Förderung der Jugendsozialarbeit an öffentlichen Schulen vom 25.05.2020	52
4.11	Landesförderung Mobile Jugendarbeit in Problemgebieten Eckpunkte für geförderte Einrichtungen.....	53

Entwurfstfassung

Hier wird noch ein Text *in einfacher Sprache* ergänzt: was sind Förderrichtlinien, wer wird gefördert, wo bekommt man Informationen, ...

Vorwort zur Einführung in die Förderrichtlinien des Landkreises Göppingen

In der Bearbeitung der Förderrichtlinien des Landkreises Göppingen wurde die Systematik grundlegend verändert.

Der erste Schritt der Überarbeitung ist hierbei die Förderung der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit. Die Überarbeitung der Trägerförderung der Beratungsstellen, der Familienförderung sowie weiterer Förderbeschlüsse geschieht in den nächsten Schritten. Diese sind deshalb bisher Form- und Inhaltsgleich aus den alten Förderrichtlinien nur in die Nummerierung übernommen (und grau unterlegt), aber nicht in die Systematik. Infolgedessen zielen viele der Formulierungen auf die Förderung gemäß der §§ 11-13 des SGB VIII ab.

Ziel der Bearbeitung war eine Gleichbehandlung der Förderinhalte bei den Fördergrundsätzen, sowie die Vermeidung von Doppelungen.

Der Teil 1 beschreibt die Inhalte die gefördert werden, sowie die Grundlagen:

- Die förderfähigen Personaleinsatzgebiete
 - o Jugendsozialarbeit (Schulsozialarbeit, Mobile Jugendarbeit)
 - o Jugendarbeit (Offene Jugendarbeit)
- Die förderfähigen Angebote
 - o Projekte der Jugendarbeit
 - o Jugendfreizeiten (hier: Zuschuss für finanziell schwache Familien und Stadtranderholungen)
 - o Infrastruktur der Jugendarbeit
- Die pauschal geförderten Träger bzw. deren geförderten Angebote

Der Teil 2 beschreibt die Fördergrundsätze wie:

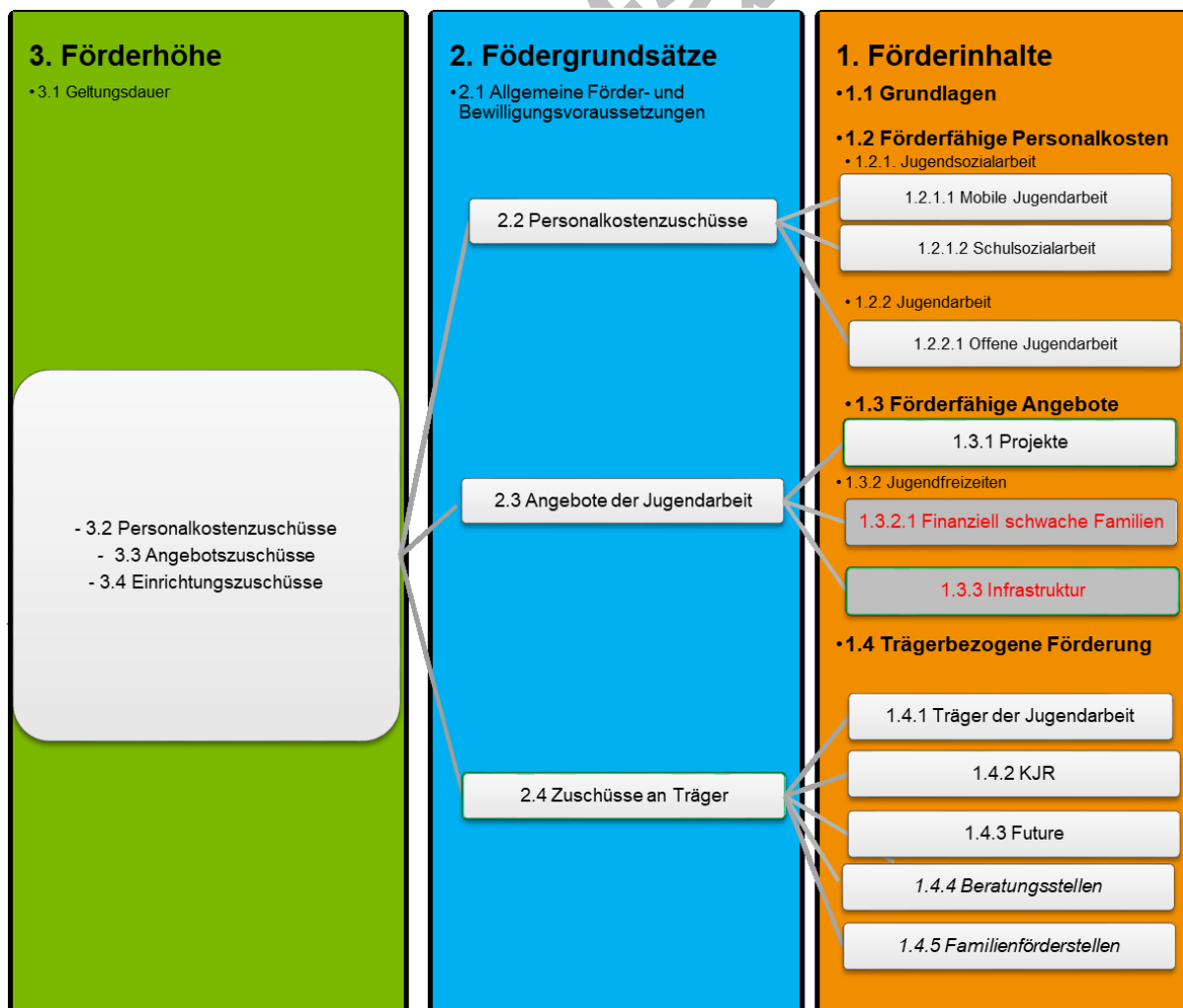
- Allgemeine Fördervoraussetzungen (Antrags- und Verwendungsnachweisinhalte)
- Allgemeine Standards und Fristen
- Ergänzende und Konkrete Bestimmungen der einzelnen möglichen Zuschüsse

In diesem Teil geht es also um die Art/ die Modalitäten der Förderung. Diese sollen abbilden, dass es darum geht, gerecht, klar und nachvollziehbar zu fördern. Auf den ersten Blick wirkt es etwas kompliziert, da es nicht mehr „einfach so“ möglich ist, den einzelnen Zuschuss auf ein paar Seiten zu sehen (ohne die anderen anschauen zu müssen). Dies ist aber dem geschuldet, dass die Verfahren vereinheitlicht wurden.

Der Teil 3 Beschreibt die Förderhöhen

Hier werden die konkreten Beträge genannt, wie hoch die Förderung ausfällt. Dieser Teil wird alle 3 Jahre neu im gegenseitigen Einvernehmen besprochen und an die Bedarfe, die Haushaltslage, die Zukunftsplanung und auch Entwicklungen von Landkreis und auch der Träger angepasst.

Wenn in den Förderrichtlinien von „Träger“ gesprochen wird, dann sind damit die Antragsberechtigten Träger gemeint, (aufgezählt sind diese in 2.1.1). Damit wird vermieden, jedes Mal alle Varianten der Antragsberechtigten auf zu zählen.



1. Förderinhalte „Was wir fördern“

1.1 Grundlage

Die Grundlagen für eine Förderung durch den Landkreis Göppingen ist eine bedarfsgerechte, niedragschwellige und zeitgemäße Jugendhilfe. Insbesondere die Prävention durch Kinder- und Jugendarbeit sowie Angebote für Familien und Unterstützungs- bzw. Beratungsangebote wie Jugendsozialarbeit sowie Familienentlastende Angebote spielen hierbei eine große Rolle.

Diese sind an der Intention des SGB VIII ausgerichtet. Es geht insbesondere darum

- positive Lebensverhältnisse für Kinder, Jugendliche, junge Erwachsene und ihre Familien zu erhalten oder zu schaffen
- eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten oder zu schaffen
- junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung durch das zur Verfügung stellen von entsprechenden Angeboten zu fördern
- Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen
- Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen
- junge Menschen zu Mitbestimmung und Mitgestaltung anzuregen
- durch die Angebote zu Selbstbestimmung zu befähigen und zu gesellschaftlicher Mitverantwortung und sozialem Engagement anzuregen

1.1.1 Zielsetzungen

Im Einklang mit den Schlüsselthemen für eine ganzheitliche und zukunftsorientierte Kreisentwicklung fördert der Landkreis Göppingen Angebote, welche folgende wirkungsorientierte Zielsetzungen ermöglichen die auch im § 9 des SGB VIII gefordert werden:

- die unterschiedlichen Lebenslagen von Mädchen, Jungen sowie transidenten, nichtbinären und intergeschlechtlichen jungen Menschen zu berücksichtigen, Benachteiligungen abzubauen und die Gleichberechtigung der Geschlechter zu fördern,
- die gleichberechtigte Teilhabe von jungen Menschen mit und ohne Behinderungen umzusetzen und vorhandene Barrieren abzubauen,
- die Integration von Menschen mit Migrationshintergrund bzw. Fluchterfahrung zu ermöglichen
- durch Teilhabemöglichkeiten Kinderarmut entgegen zu wirken
- einen präventiven Kinderschutz zu fördern.

Die geförderten Angebote der Träger richten sich in Angebotsplanung und -durchführung, sowie der Bewerbung der Angebote durch die Träger daran aus, dass die genannten Ziele erreicht werden.

Bei der Umsetzung von Angeboten sind von den Trägern folgende Grundlagen zu berücksichtigen:

- Der Träger gewährleistet, dass keiner der Mitarbeitenden wegen einer in § 72a Absatz 4 in Verbindung mit Absatz 1 SGB VIII aufgeführten Straftat rechtskräftig verurteilt ist.
- Kinder und Jugendliche sind in altersangemessener Form an der Planung und Umsetzung der Angebote für ihre Altersgruppe beteiligt.
- Der Träger sollte mit dem Kreisjugendamt eine Vereinbarung zum Kinderschutz gemäß § 72a Absatz 2 bzw. § 8a Absatz 4 SGB VIII abgeschlossen haben.
- Die Träger sollten für alle an ihren Angeboten Beteiligten eine Unfall- und Haftpflichtversicherung abgeschlossen haben.
- Die Bewerbung, Planung und Durchführung von Angeboten soll den Unterschieden in
 - den Lebenslagen von Familien,
 - dem Sozial- und Gemeinwesen,
 - den Kindern und Jugendlichen,
 - dem besonderen Schutz- und Förderbedürfnis von Kindern mit Behinderung Rechnung tragen.

1.1.2 Zuweisungen und Zuschüsse

Die Förderung des Landkreises hat den Anspruch gleichermaßen niedrigschwellig, nach dem Gleichheitsgrundsatz, der Verhältnismäßigkeit und der notwendigen Gesetzmäßigkeit Angebote der Freien Träger zu unterstützen.

Die Förderung der freien Jugendhilfe des Landkreises geschieht im Sinne der in § 74 SGB VIII genannten Intention. Neben den Voraussetzungen der freien Träger als Anbieter wie:

- Fachliche Voraussetzungen, Qualitätsmanagement
- eine zweckentsprechende und wirtschaftliche Verwendung der Fördermittel sowie das Einbringen einer angemessenen Eigenleistung
- Gemeinnützigkeit sowie den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit

wird vorausgesetzt, dass die freien Träger bereit sind diese Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen nach Maßgabe der Jugendhilfeplanung anzubieten.

1.2 Förderfähige Arbeitsbereiche

1.2.1 Jugendsozialarbeit

Jugendsozialarbeit ist der Teilbereich der Jugendhilfe, der die berufliche und gesellschaftliche Integration junger Menschen und deren Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zum Ziel hat.

Die sozial-, schul- und berufspädagogischen Hilfen der Jugendsozialarbeit sind ganzheitlich angelegt, d. h. neben der Vermittlung von beruflichen Fähig- und Fertigkeiten sowie beruflicher Qualifikationen werden auch Hilfen zur Persönlichkeitsentwicklung angeboten.

Die Rechtsgrundlage für die Jugendsozialarbeit ist der § 13 und 13a des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (SGB VIII).

Zielgruppen der Jugendsozialarbeit sind sozial benachteiligte und individuell beeinträchtigte junge Menschen bis zum 27. Lebensjahr. Sozial benachteiligte Jugendliche sind Jugendliche, die aufgrund ihres familiären und sozialen Umfeldes, ihrer ethnischen oder kulturellen Herkunft oder ihrer ökonomischen Situation Benachteiligungen erfahren haben, die ihnen die Integration in die Gesellschaft und den Übergang von der Schule in den Beruf erschweren. Individuell beeinträchtigt sind hingegen Jugendliche, die bspw. an Lernstörungen oder Lernbeeinträchtigungen leiden, die psychische oder physische Beeinträchtigungen haben, die süchtig sind oder bereits straffällig geworden sind.

1.2.1.1 Mobile Kinder- und Jugendarbeit

Die Ziele von Mobiler Jugendarbeit leiten sich aus § 1 Abs. 3 in Verbindung mit § 9 Abs. 2 und 3 SGB VIII ab und finden ihre Konkretisierung in den §§ 11 und 13 SGB VIII.

Mobile Jugendarbeit erbringt zum einen ein lebenswelt- und adressatenorientiertes Angebot der Jugendarbeit nach § 11 SGB VIII mit dem Schwerpunkt präventiver, alltagsorientierter Beratung (§ 11 Abs. 3 Nr. 6 SGB VIII). Zum anderen macht sie Angebote, die sich auf Entwicklungsaufgaben und -probleme beziehen, die junge Menschen in Familie, Schule und Arbeitswelt zu bewältigen haben.

Ferner ist Mobile Jugendarbeit eine Form der Jugendsozialarbeit gemäß § 13 SGB VIII zur sozialen Integration junger Menschen, die zum Ausgleich sozialer Benachteiligungen oder zur Überwindung individueller Beeinträchtigungen in erhöhtem Maße auf Unterstützung angewiesen sind.

Mobile Jugendarbeit unterstützt die Förderung der Chancengerechtigkeit für Mädchen und junge Frauen, Jungen und junge Männer.

In der pädagogischen Arbeit werden unterschiedliche Lebenssituationen, das Rollenverhalten und die daraus resultierenden Kommunikations- und Umgangsformen berücksichtigt. Geschlechtsspezifische Benachteiligungen werden thematisiert. Die Arbeit in gemischtgeschlechtlichen Teams ist daher von besonderer Bedeutung.

Mobile Jugendarbeit verfolgt das Ziel, die Lebenssituation dieser jungen Menschen nachhaltig zu verbessern und sie in ihrer Entwicklung zu fördern. Sie setzt dabei

- an der Lebenssituation jeder/jedes Einzelnen an mit dem Ziel, individuelle Ressourcen zu erschließen, Handlungsspielräume zu erweitern, die Persönlichkeitsentwicklung zu fördern und bei der Alltagsbewältigung zu unterstützen,
- an der spezifischen Situation von Cliquen und Gleichaltrigen Gruppen an mit dem Ziel, gruppenbezogene Lernprozesse solidarischen Handelns und gegenseitiger Unterstützung auszulösen und zu begleiten,
- an den strukturellen Lebensbedingungen an mit dem Ziel, die Rahmenbedingungen, die die jungen Menschen vorfinden, zu verbessern.

Um ihre Ziele zu erreichen, spielen für alle Träger der Mobilen Jugendarbeit vier Arbeitsformen eine zentrale Rolle

- Streetwork
- Individuelle Beratung und Unterstützung
- Angebote für Cliquen und Gruppen
- Gemeinwesen orientierte Arbeit

1.2.1.2 Schulsozialarbeit

„Schulsozialarbeit ist die kontinuierliche Tätigkeit sozialpädagogischer Fachkräfte an der Schule in Zusammenarbeit mit Lehrkräften mit dem Ziel, Schüler*innen in ihrer individuellen, sozialen und schulischen Entwicklung zu fördern, Bildungsbenachteiligung zu vermeiden und abzubauen, Eltern und Lehrer*innen bei der Erziehung zu beraten und bei Konflikten im Einzelfall zu helfen.“

Im SGB VIII § 13a ist formuliert, dass „Schulsozialarbeit sozialpädagogische Angebote umfasst, die jungen Menschen am Ort Schule zur Verfügung gestellt werden.“

Schulsozialarbeit ist ein Angebot der Kinder- und Jugendhilfe am Ort der Schule. Die Schule setzt zusammen mit Fachkräften der Schulsozialarbeit ein Zeichen dafür, dass neben der Wissensvermittlung im Unterricht auch weitere lebensweltliche Angelegenheiten der Schüler Berücksichtigung finden. Über den Ort der Schule hinaus sind Kontakte zu

Eltern, weiteren Akteuren im Gemeinwesen und im Sozialraum der Schüler*innen unerlässlich. Präventive Arbeit und die Gestaltung der Schule als „Lebens- und Lernwelt“ ist dabei handlungsleitend.

Der Landkreis Göppingen schließt sich der inhaltlichen Beschreibung des Ministeriums für Soziales und Integration Baden-Württemberg zur Förderung der Jugendsozialarbeit an öffentlichen Schulen an. Hierbei insbesondere dem unter „2. Fachliche Grundlagen“ genannten Leistungsspektrum.

Ganz besonders wird auf folgenden Punkt aufmerksam gemacht:

Nicht zum Leistungsspektrum der Schulsozialarbeit gehören:

- *organisatorische Tätigkeiten im Ganztagsbetrieb der Schule*
- *die Kompensation von Unterrichtsausfällen*
- *spezifische Maßnahmen und Angebote im Rahmen der Ganztagschule, die sich rein auf den Schulbetrieb beziehen*
- *reine Betreuungstätigkeiten (z. B. Hausaufgabenbetreuung, Ganztagsbetreuung etc.)*
- *reine Aufsichtsaufgaben (Aufsicht beim Mittagstisch, Pausenaufsicht etc.)*
- *die Umsetzung von schulischen Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen*

1.2.2 Jugendarbeit

Unter dem offenen Begriff der Jugendarbeit lassen sich sehr unterschiedliche Interaktions- und Bildungsarrangements fassen. Hier finden Kinder und Jugendliche ohne Hürden und ohne Stigmatisierungen professionelle Ansprechpartner*innen für persönliche Anliegen. Sie finden Räume, pädagogische Settings oder selbstgestaltete Arrangements, mit deren Unterstützung sie jugendtypische Bewältigungsaufgaben bearbeiten können (z. B. Geschlechterrollen, Werte und Normen). Neben der Bildung und Erziehung im Elternhaus, im Kindergarten, in der Schule und in der beruflichen Ausbildung ist Jugendarbeit somit ein wichtiger und ergänzender Bereich in der Freizeit der Kinder und Jugendlichen. Das Erleben und Erproben persönlicher und sozialer Kompetenzen steht dabei im Vordergrund. Kinder- und Jugendarbeit trägt damit zur Persönlichkeitsentwicklung junger Menschen bei.

Der Landkreis unterstützt und fördert die Schwerpunkte gemäß §11 SGB VIII der Jugendarbeit.

Angebote in diesem Bereich

- leisten einen wichtigen Beitrag zur Entwicklung der Persönlichkeit

- erschließen Kindern und Jugendlichen die Teilnahme am kulturellen Leben der Gesellschaft
- befähigen zum differenzierten Umgang mit der Diversität von Kultur, Geschlecht, Herkunft, Bildungshintergrund und Familienkonstellationen,
- ermutigen zu eigenem kreativen Handeln insbesondere im musisch-kulturellen Bereich
- fördern die Partizipationsmöglichkeiten und das Demokratieverständnis
- entwickeln die Fähigkeit, eigene und fremde Meinungen zu reflektieren und fördern die Toleranz gegenüber anderen Ausdrucksformen
- fördern die Kritikfähigkeit gegenüber kommerziellen und tendenziösen Angeboten und unterstützen eine differenzierte und kritische Sichtweise bezüglich den verschiedenen Aspekten des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes
- aktivieren Kreativität, soziales Verhalten und Einsatzbereitschaft
- fördern den Gemeinschaftssinn und die Persönlichkeitsentfaltung junger Menschen,
- fördern Sport, Spiel und Geselligkeit (z. B. pädagogische Arbeit des Spielmobiles)
- fördern das Verständnis für jegliche Form von Diversität und den Abbau von Vorurteilen und menschenfeindlichen Tendenzen

1.2.2.1 Offene Kinder- und Jugendarbeit

Die Offene Kinder- und Jugendarbeit begleitet und fördert Kinder und Jugendliche auf dem Weg zur Selbständigkeit. Dabei setzt sie sich dafür ein, dass Kinder und Jugendliche im Gemeinwesen partnerschaftlich integriert sind, sich wohlfühlen und an den Prozessen unserer Gesellschaft mitwirken. Kinder und Jugendliche an den Prozessen unserer Gesellschaft beteiligen heißt: Ressourcen vor Defizite stellen, Selbstwert aufbauen, Identifikation mit der Gesellschaft schaffen, integrieren und Gesundheitsförderung betreiben.

Ihre zentrale Methode ist das Angebot eines offenen, gestaltbaren Raumes, in dem Kinder und Jugendliche ihre Ideen umsetzen, ihre Fähigkeiten erkennen und erproben und sich selber als wirksam erfahren können. Offene Kinder- und Jugendarbeit ist somit ein Raum in dem die wachsende Fähigkeit und das wachsende Bedürfnis des Kindes oder des Jugendlichen zu selbständigem, verantwortungsbewusstem Handeln sowie die jeweiligen besonderen sozialen und kulturellen Bedürfnisse und Eigenarten junger Menschen und ihrer Familien berücksichtigt werden. Somit ist es ein Raum welcher von Freiwilligkeit und Offenheit, Experimentieren, Fehlerfreundlichkeit und der Anerkennung von Eigensinn geprägt ist.

Aufsuchende bzw. Herausreichende Jugendarbeit, als ergänzender Bereich, kann zur Erreichung der Zielgruppen als niedrigschwelliges Angebot geboten sein.

1.3 Förderfähige Angebote

Der Landkreis fördert die Angebote der Jugendarbeit im Sinne des §11 SGB VIII. Diese Angebote

- sollen an den Interessen junger Menschen anknüpfen und
- von ihnen mitbestimmt und mitgestaltet werden,
- sie zur Selbstbestimmung befähigen und zu gesellschaftlicher Mitverantwortung und zu sozialem Engagement anregen und hinführen.
- Dabei sollen die Zugänglichkeit und Nutzbarkeit der Angebote für junge Menschen mit Behinderungen sichergestellt werden.

1.3.1 Projekte und Veranstaltungen

Gefördert werden Projekte oder Veranstaltungen, die in einem begrenzten Zeitraum stattfinden, und unter 1.1.1 genannte Ziele verfolgen. Diese werden als Ergänzung zur Regelstruktur durchgeführt ohne diese zu ersetzen. Eine definierte Laufzeit, definierte Ziele sowie eine eigene Finanzplanung sind elementar.

Projekte sollten aber nicht zu einem „Strohfeuer“ werden, der Übergang eines einmaligen Projektes in ein Regelanangebot ist z. B. durch

- eine Kosten-Nutzen-Rechnung (Ressourceneinsatz)
- Wirkungsbeurteilungen, die den erreichten Mehrwert darstellen
- Besucher*innen bzw. Teilnehmer*innen Befragungen

durchaus erwünscht. Der Kreisjugendring Göppingen e.V. und das Kreisjugendamt sind hierbei gerne behilflich.

1.3.2 Jugendfreizeiten

Ziel von Kinder- und Jugendfreizeiten, Stadtranderholungen und dgl. soll sein, Kindern und Jugendlichen Erlebnis- und Erfahrungsräume mit Gleichaltrigen zu eröffnen und beiläufig ein Betreuungsangebot für die schulfreie Zeit zu gewährleisten.

1.3.2.1 Förderung finanziell schwächer Gestellter bei Jugendfreizeiten

Aufgrund der gesellschaftlichen Entwicklungen der letzten Jahre steigt der Bedarf nach Möglichkeiten der Freizeitgestaltung vor allem in den unteren Einkommensgruppen. In den Ausschreibungen der Freizeitmaßnahmen muss nicht nur auf eine mögliche Ermäßigung durch weitere Institutionen (Land Baden- Württemberg, Aktion Rückenwind, ...)

hingewiesen werden, sondern auch eine erste mögliche Ermäßigung dargestellt werden. Hierbei müssen die Träger der Maßnahme einen angemessenen Anteil beitragen.

1.3.2.2 Stadtranderholungen

Die Förderung der Stadtranderholungen durch das Land Baden-Württemberg geschieht nachrangig zur Förderung der Freizeiten mit Übernachtung. Dieser Umstand führt zu einem finanziellen Risiko zu Lasten der Jugendarbeit. Um die wichtige Arbeit der Stadtranderholungen nicht zu gefährden und eine langfristige Planung zu ermöglichen übernimmt der Landkreis subsidiär die gegebenenfalls wegfallende Förderung des Landes Baden-Württemberg in der in 3.3.2 festgelegten Höhe.

1.3.3 Infrastrukturzuschuss

Der Landkreis fördert die Infrastruktur, die Angebote der Jugendarbeit benötigen und ermöglichen. Eine stabile und sichere Infrastruktur schafft Möglichkeiten den Herausforderungen einer kreativen Jugendarbeit gerecht zu werden. Eine langfristige Planung ist möglicher, ebenso wie eine spontane Umsetzung, wenn eine ausreichende Infrastruktur vorhanden ist.

1.4 Trägerbezogene Bezuschussung

Der Landkreis fördert die eigenverantwortliche Tätigkeit der Jugendverbände, Jugendgruppen und Jugendgemeinschaften (im Folgenden "Träger") im Sinne des § 12 SGB VIII.

Ziel der Trägerbezogenen Bezuschussung ist es, die eigenverantwortliche Tätigkeit der Jugendverbände und Jugendgruppen unter Wahrung ihres satzungsgemäßen Eigenlebens zu fördern (§ 12 (1) SGB VIII).

1.4.1 Kreisjugendring

Der Landkreis unterstützt im Sinne der Umsetzung des § 12 SGB VIII den Kreisjugendring Göppingen e.V. als Zusammenschluss von Jugendverbänden und Jugendgemeinschaften im Landkreis.

Die Aufgaben und Ziele des Kreisjugendrings Göppingen e.V. sind in seiner Satzung und seiner Konzeption geregelt. Grundlegende inhaltliche Änderungen von Aufgaben und Zielen geschehen im Einvernehmen mit den Mitgliedern der Delegiertenversammlung sowie dem Kreisjugendamt.

Der Kreisjugendring erledigt eigenverantwortlich die von ihm nach Maßgabe seiner Satzung übernommenen Aufgaben und trägt hierfür allein die volle finanzielle und inhaltliche Verantwortung.

1.4.2 Future

Future ist eine Einrichtung in Trägerschaft der Jugendhilfen Deggingen, BruderhausDiakonie.

Dabei handelt es sich um eine Einrichtung mit ausdifferenzierten Angeboten im Bereich der stationären und ambulanten Maßnahmen (Hilfe zur Erziehung) sowie in der Schulsozialarbeit, Mobilen Jugendarbeit, Offenen Jugendarbeit und Jugendberufshilfe. Finanziell unterstützt wird Future über diese Richtlinie hinaus, durch die Stadt Göppingen. Zusätzlich beantragt und erhält Future Fördermittel aus Landes-, Bundes-, und EU-Mitteln für befristete Projekte.

Future beinhaltet eine niedrigschwellige Anlauf- und Beratungsstelle für junge Menschen im Übergang Schule – Ausbildung – Arbeit.

Future leistet durch vielfältige sozial- und berufspädagogische Unterstützungsangebote einen Beitrag zur sozialen und beruflichen Integration junger Menschen (zwischen 14 und 27 Jahren), die besondere Hürden überwinden müssen, um einen Einstieg in Ausbildung oder Arbeit zu finden.

Die Arbeitsschwerpunkte der Jugendberufshilfe Future lassen sich in folgende Teilbereiche untergliedern:

- Subjektorientierte Beratung und Begleitung Jugendlicher und junger Erwachsener im Übergang Schule – Ausbildung – Arbeit. Beratung/Begleitung in der Anlauf- und Beratungsstelle und in den Lebenswelten der Jugendlichen, (z. B. zu Hause, in der Schule).
- Aufsuchende Jugendsozialarbeit durch Präsenz in der Lebenswelt junger Menschen und niedrigschwellige, geschlechterdifferenzierte Kleinprojekte im jugendkulturellen Bereich.
- Schulbezogene Beratungs- und Bildungsarbeit zu Themen des Übergangs Schule – Ausbildung – Arbeit. Mit beinhaltet sind insbesondere Kontaktaufnahme und Projektarbeit während der Zeit des Schulausschlusses und weiterführende Beratung und Begleitung von Schulverweiger*innen und Schulabbrecher*innen.
- Projekte der Qualifizierung für junge Menschen mit brüchigen Schulkarrieren und fehlenden Bildungsabschlüssen.
- Kooperation und Vernetzung mit allen relevanten Institutionen und Diensten im Übergang Schule – Beruf.
- Wahrnehmung einer Expert*innenrolle im Bereich Jugendberufshilfe und Informationsweitergabe gewonnener Erkenntnisse.

Die Arbeitsschwerpunkte werden in regelmäßigen Abständen überprüft und bedarfsgerecht ausgestaltet/verändert.

Zur Zielgruppe von Jugendberufshilfe Future gehören insbesondere

- BVJ-Schüler*innen, Schüler*innen ab Klasse 8 der Haupt- und Förderschulen, insbesondere Schulverweiger*innen und Schulabbrecher*innen
- Ausbildungs- und Maßnahmeabbrecher*innen
- Junge Langzeitarbeitslose bis 27 Jahre und von Arbeitslosigkeit bedrohte junge Menschen
- Jugendliche sowie junge Erwachsene in schwierigen Lebenssituationen

1.4.3 Weitere mögliche Träger der Jugendarbeit

In Jugendverbänden und Jugendgruppen wird Jugendarbeit von jungen Menschen selbst organisiert, gemeinschaftlich gestaltet und mitverantwortet. Ihre Arbeit ist auf Dauer angelegt und in der Regel auf die eigenen Mitglieder ausgerichtet, sie kann sich aber auch an junge Menschen wenden, die nicht Mitglieder sind. Durch Jugendverbände und ihre Zusammenschlüsse werden Anliegen und Interessen junger Menschen zum Ausdruck gebracht und vertreten.

Den Trägern, die eine Förderung nach dieser Richtlinie beantragen, wird die Mitgliedschaft im Kreisjugendring empfohlen.

Von der Trägerförderung ausgenommen sind:

- parteipolitische Jugendverbände
- berufsständische Gruppierungen
- unmittelbar durch Steuern finanzierte Träger

Voraussetzung für die Gewährung der Förderung ist die Einhaltung nachfolgender Standards der Vereins- und Verbandsarbeit:

- Der Träger verfügt über eine Satzung/Ordnung, welche als Ziel die Jugendarbeit im Sinne des § 11 SGB VIII benennt.
- Der Träger baut auf Mitbestimmung und Mitverantwortung von Kindern und Jugendlichen auf.
- Kinder und Jugendliche können gemeinsam mit den Verantwortlichen die verbandliche Kinder- und Jugendarbeit mitbestimmen, mitgestalten und mitorganisieren. Sie sind auch durch die Vereins-Strukturen in die Verantwortung mit einbezogen, z.B. durch einen Jugendausschuss oder einen Jugendrat.

1.4.4 Förderung der Beratungsstellen

1.4.4.1 Psychologische Familien- und Lebensberatung Geislingen

1.4.4.1.1 Zielsetzung

Ziel der Erziehungsberatung ist es, beratende und therapeutische Hilfe Eltern, Kindern und Jugendlichen zu gewähren. Die Ehe-, Familien- und Lebensberatung gibt Einzelnen, Paaren und Familien in psychisch belastenden Situationen durch Beratung und Therapie Hilfe.

Die Beratung soll für die Ratsuchenden eine Hilfe zur Selbsthilfe sein, die sie in die Lage versetzen sollte, den Hintergrund der entstandenen Probleme und Schwierigkeiten deutlicher wahrzunehmen und daraus neue Lösungsmöglichkeiten zu finden.

Der Auftrag der Erziehungsberatung beinhaltet ebenso Zuweisungsaufgaben verschiedenster Art, z.B. Anregung zur Weiterleitung von Kindern aus einem momentan unbeeinflussbar schädigenden Familienmilieu in geeignete Pflegefamilien oder Heime; Vermittlungshilfe für Klienten, deren Störungen (psychische Krankheiten oder Behinderungen, körperliche Erkrankungen) den Zuständigkeitsbereich der Erziehungsberatung überschreiten.

Die Psychologische Beratungsstelle macht darüber hinaus ihre Erkenntnisse der Öffentlichkeit, vor allem den Eltern zugänglich und wirkt dadurch allgemein vorbeugend.

Im Rahmen ihrer Möglichkeiten wirkt die Psychologische Beratungsstelle mit bei der Aus- und Fortbildung sowie der Supervision fachlich entsprechender Berufsgruppen (Kindergärtner/-innen, Praktikant/-innen der Fächer Psychologie, Sozialarbeit etc.).

Die Beratungsstelle richtet ihr Angebotsspektrum entsprechend den sich verändernden Lebenslagen von Familien aus. Dabei setzt sie entsprechende Schwerpunkte.

1.4.4.1.2 Fördervoraussetzungen

Bei der Zuschussgewährung wird davon ausgegangen, dass zum allergrößten Teil Personen aus dem Landkreis Göppingen beraten und behandelt werden.

Das Team der Beratungsstelle besteht aus einem multiprofessionellen Team (z.B. Diplom-Psychologen, Diplom-Pädagogen, Sozialpädagogen, psychotherapeutischen Fachkräften und Verwaltungsmitarbeiter/-innen). Die Arbeit wird durch einen Honorararzt unterstützt.

Der Träger führt in enger Zusammenarbeit mit dem Kreisjugendamt die Beratung und Therapie für Einwohner des gesamten Landkreises Göppingen durch. Soweit nötig, können

Sprechstunden auch außerhalb der Stadt Geislingen abgehalten werden. Diese werden im Benehmen mit den Bürgermeisterämtern festgelegt.

Die Beratungsstelle muss allen Bevölkerungskreisen des Landkreises Göppingen zugänglich sein. Es werden auch bezüglich der Reihenfolge der Beratung und Behandlung keinerlei Unterschiede vorgenommen.

Die Beratungsstelle verfügt über eine aktuelle Konzeption und legt jährlich einen Jahresbericht vor.

1.4.4.1.3 Höhe der Zuschüsse

Der Landkreis fördert die Psychologische Familien- und Lebensberatung Geislingen durch einen jährlichen Zuschuss.

Die Förderung durch den Landkreis umfasst die notwendigen Personal- und Sachkosten.

Der Zuschuss des Landkreises beträgt für den Bereich Erziehungsberatung 75 % und den Bereich Ehe-, Familien- und Lebensberatung 2/3 am verbleibenden ungedeckten Restaufwand im Rahmen des zustimmungspflichtigen Haushaltsplans.

Ungedeckter Restaufwand im Sinne dieser Förderungsrichtlinien ist der Unterschiedsbetrag zwischen Gesamtausgaben und Gesamteinnahmen. Der Finanzierungsanteil des Landkreises gilt nicht als Einnahme in diesem Sinne. Spenden und Bußgelder werden nicht als Einnahmen angerechnet. Sie können zur Deckung des Eigenanteils genutzt werden. Alle übrigen Einnahmen werden angerechnet.

1.4.4.1.4 Verfahren

Grundlage für die Gewährung des Zuschusses bildet der durch den Träger zu erstellende Haushaltsplan (auf Vordruck). Dieser ist bis spätestens drei Monate vor Beginn des Kalenderjahres dem Landkreis zur Zustimmung vorzulegen.

Ebenfalls hat der Träger jährlich einen Jahresabschluss zu erstellen. Die Jahresrechnung hat der Träger spätestens drei Monate nach Ablauf des Rechnungsjahres (Kalenderjahres) dem Landkreis vorzulegen. Die Jahresrechnung muss alle Einnahmen und Ausgaben des abgelaufenen Rechnungsjahres (Kalenderjahres) enthalten. Die Ausgaben müssen mit den Büchern und Belegen übereinstimmen.

Die Bildung von Rücklagen ist ohne Zustimmung der Landkreisverwaltung im Rahmen der Abmangelfinanzierung nicht berücksichtigungsfähig. Rücklagen sind über den Haushaltsplan zu genehmigen.

Auf der Grundlage des vorgelegten Haushaltsplanes können auf den in Aussicht gestellten Zuschuss des Landkreises an den Träger angemessene Abschlagszahlungen gewährt werden. Die Abschlagszahlungen erfolgen vorbehaltlich des Ergebnisses der Jahresrechnung.

Die Jahresrechnung bildet die Grundlage für die endgültige Berechnung des Landkreiszuschusses. Grundsätzlich kann jedoch höchstens der auf Grund des vorgelegten Haushaltsplans in Aussicht gestellte Zuschuss bewilligt werden.

Die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sind zu beachten.

Der Haushaltsplan und die Jahresrechnung bedürfen der Zustimmung des Jugendhilfeausschusses des Landkreises.

Über den jeweiligen Beschluss des Jugendhilfeausschusses wird dem Träger ein schriftlicher Bescheid erteilt. Er enthält die Bedingungen und Auflagen, die für die Bewilligung maßgebend sind.

Stellenplanausweitungen bedürfen der vorherigen Abstimmung mit dem Landkreis. Dasselbe gilt für Höhergruppierungen im Rahmen von Stellenneubewertungen. Die entsprechenden Anträge sind rechtzeitig zu stellen und unter Darstellung der finanziellen Auswirkungen ausführlich zu begründen. Die Begründung muss den Sachverhalt und den unabweisbaren Bedarf in sachlicher und zeitlicher Hinsicht klar erkennen lassen.

1.4.4.2 Psychosoziale Beratungs- und ambulante Behandlungsstelle für Suchtgefährdete und Suchtkranke in Göppingen

1.4.4.2.1 Zielsetzung

Ziele der Beratungsstelle sind die Wiederherstellung der körperlichen und geistig seelischen Gesundheit, der Arbeits- und Erwerbsfähigkeit und die damit verbundene

familiäre, berufliche und soziale Rehabilitation unter Beibehaltung einer dauerhaften Abstinenz der Klienten.

In ihrer Hilfeplanung bezieht die Suchtberatung, soweit dies in konstruktiver Weise möglich ist, auch Angehörige und Bezugspersonen aus dem sozialen oder beruflichen Umfeld ein, sie arbeitet verbindlich mit den für die Hilfe notwendigen Diensten zusammen. Die Suchtberatung ermuntert die Betroffenen für ein aktives Engagement in der Suchtkrankenselbsthilfe und bietet den regionalen Gruppen der Suchtkrankenselbsthilfe fachliche Unterstützung an.

1.4.4.2.2 Fördervoraussetzungen

Bei der Zuschussgewährung wird davon ausgegangen, dass zum allergrößten Teil Personen aus dem Landkreis Göppingen beraten und behandelt werden.

Die Beratungsstelle muss allen Bevölkerungskreisen des Landkreises Göppingen zugänglich sein. Es werden auch bezüglich der Reihenfolge der Beratung und Behandlung keinerlei Unterschiede vorgenommen.

Die Beratungsstelle verfügt über eine aktuelle Konzeption und legt jährlich einen Jahresbericht vor.

1.4.4.2.3 Höhe der Zuschüsse

Der Landkreis fördert nach Abzug des Landeszuschusses die notwendigen Personal- und Sachkosten für die Psychosoziale Beratungs- und ambulante Behandlungsstelle für Suchtgefährdete und Suchtkranke in Göppingen, die Drogen/AIDS-Stelle in Göppingen und in Geislingen und die nach Abzug des Landeszuschusses verbleibenden Personalkosten für den Drogenkontaktladen durch einen jährlichen Zuschuss.

Der Zuschuss des Landkreises beträgt 2/3 am verbleibenden ungedeckten Restaufwand im Rahmen des zustimmungspflichtigen Haushaltsplans.

Ungedeckter Restaufwand im Sinne dieser Förderungsrichtlinien ist der Unterschiedsbetrag zwischen Gesamtausgaben und Gesamteinnahmen. Der Finanzierungsanteil des Landkreises gilt nicht als Einnahme in diesem Sinne. Spenden und Bußgelder werden nicht als Einnahmen angerechnet. Dasselbe gilt für den Zuschuss der

Stadt Göppingen und Geislingen. Sie können zur Deckung des Eigenanteils genutzt werden. Alle übrigen Einnahmen werden angerechnet

1.4.4.2.4 Verfahren

Grundlage für die Gewährung des Zuschusses bildet der durch den Träger zu erstellende Haushaltsplan (auf Vordruck). Dieser ist bis spätestens drei Monate vor Beginn des Kalenderjahres dem Landkreis zur Zustimmung vorzulegen.

Ebenfalls hat der Träger jährlich eine Jahresrechnung zu erstellen. Die Jahresrechnung hat der Träger spätestens drei Monate nach Ablauf des Rechnungsjahres (Kalenderjahres) dem Landkreis vorzulegen. Die Jahresrechnung muss alle Einnahmen und Ausgaben des abgelaufenen Rechnungsjahres (Kalenderjahres) enthalten. Die Ausgaben müssen mit den Büchern und Belegen übereinstimmen.

Die Bildung von Rücklagen ist ohne Zustimmung der Landkreisverwaltung im Rahmen der Abmangelfinanzierung nicht berücksichtigungsfähig. Rücklagen sind über den Haushaltsplan zu genehmigen.

Auf der Grundlage des vorgelegten Haushaltsplanes können auf den in Aussicht gestellten Zuschuss des Landkreises an den Träger angemessene Abschlagszahlungen gewährt werden. Die Abschlagszahlungen erfolgen vorbehaltlich des Ergebnisses der Jahresrechnung.

Die Jahresrechnung bildet die Grundlage für die endgültige Berechnung des Landkreiszuschusses. Grundsätzlich kann jedoch höchstens der auf Grund des vorgelegten Haushaltsplans in Aussicht gestellte Zuschuss bewilligt werden.

Die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sind zu beachten.

Der Haushaltsplan und die Jahresrechnung bedürfen der Zustimmung des Jugendhilfeausschusses des Landkreises.

Über den jeweiligen Beschluss des Jugendhilfeausschusses wird dem Träger ein schriftlicher Bescheid erteilt. Er enthält die Bedingungen und Auflagen, die für die Bewilligung maßgebend sind.

Stellenplanausweitungen bedürfen der vorherigen Abstimmung mit dem Landkreis. Dasselbe gilt für Höhergruppierungen im Rahmen von Stellenneubewertungen. Die entsprechenden Anträge sind rechtzeitig zu stellen und unter Darstellung der finanziellen Auswirkungen ausführlich zu begründen. Die Begründung muss den Sachverhalt und den unabweisbaren Bedarf in sachlicher und zeitlicher Hinsicht klar erkennen lassen.

1.4.4.3 Beratungsstelle bei Missbrauch, Misshandlung und Vernachlässigung von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen des Kinderschutzbundes Göppingen

1.4.4.3.1 Zielsetzung

Die Beratungsstelle bei Missbrauch, Misshandlung und Vernachlässigung von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen des Kinderschutzbundes Göppingen ist eine spezialisierte Einrichtung, die sich an Kinder, Jugendliche, deren Eltern und Bezugspersonen sowie die (Fach-) Öffentlichkeit wendet. Sie bietet ihr spezifisches Fachwissen den Kindern und Familien an, die von Gewaltproblemen und deren Folgen bedroht und betroffen sind. Hierzu gehören:

- körperliche und seelische Misshandlung
- körperliche und seelische Vernachlässigung sowie
- sexuelle Gewalt

in unterschiedlichem Schweregrad und kontextueller Ausprägung.

Das Kinderschutzzentrum beschäftigt sich mit der Entwicklung, der Anwendung und der Verbreitung von Hilfen - mit dem Ziel, auch unter erschwerten Bedingungen die Entwicklungschancen von Kindern bestmöglich zu fördern.¹

1.4.4.3.2 Fördervoraussetzungen

Bei der Zuschussgewährung wird davon ausgegangen, dass zum allergrößten Teil Personen aus dem Landkreis Göppingen beraten werden.

Die Beratungsstelle muss allen Bevölkerungskreisen des Landkreises Göppingen zugänglich sein. Es werden auch bezüglich der Reihenfolge der Beratung und Behandlung keinerlei Unterschiede vorgenommen.

¹ vgl. http://www.dksb-gp.de/unsere_angebote.php

Die Beratungsstelle verfügt über eine aktuelle Konzeption und legt jährlich einen Jahresbericht vor.

1.4.4.3.3 Höhe der Zuschüsse

Der Landkreis fördert die Beratungsstelle für misshandelte und sexuell missbrauchte Kinder und Jugendliche des Kinderschutzzentrums Göppingen durch einen jährlichen Zuschuss. Das betreute Umgangsrecht wird über diese Richtlinie nicht gefördert.

Die Förderung durch den Landkreis umfasst die notwendigen Personal- und Sachkosten.

Der Zuschuss des Landkreises beträgt 95 % am verbleibenden ungedeckten Restaufwand im Rahmen des zustimmungspflichtigen Haushaltsplans.

Ungedeckter Restaufwand im Sinne dieser Förderungsrichtlinien ist der Unterschiedsbetrag zwischen Gesamtausgaben und Gesamteinnahmen. Der Finanzierungsanteil des Landkreises gilt nicht als Einnahme in diesem Sinne. Spenden, Bußgelder und Mitgliedsbeiträge werden nicht als Einnahmen angerechnet. Sie können zur Deckung des Eigenanteils genutzt werden. Alle übrigen Einnahmen werden angerechnet.

1.4.4.3.4 Verfahren

Grundlage für die Gewährung des Zuschusses bildet der durch den Träger zu erstellende Haushaltsplan (auf Vordruck). Dieser ist bis spätestens drei Monate vor Beginn des Kalenderjahres dem Landkreis zur Zustimmung vorzulegen.

Ebenfalls hat der Träger jährlich eine Jahresrechnung zu erstellen. Die Jahresrechnung hat der Träger spätestens drei Monate nach Ablauf des Rechnungsjahres (Kalenderjahres) dem Landkreis vorzulegen. Die Jahresrechnung muss alle Einnahmen und Ausgaben des abgelaufenen Rechnungsjahres (Kalenderjahres) enthalten. Die Ausgaben müssen mit den Büchern und Belegen übereinstimmen.

Die Bildung von Rücklagen ist ohne Zustimmung der Landkreisverwaltung im Rahmen der Abmangelfinanzierung nicht berücksichtigungsfähig. Rücklagen sind über den Haushaltsplan zu genehmigen.

Auf der Grundlage des vorgelegten Haushaltsplanes können auf den in Aussicht gestellten Zuschuss des Landkreises an den Träger angemessene Abschlagszahlungen gewährt werden. Die Abschlagszahlungen erfolgen vorbehaltlich des Ergebnisses der Jahresrechnung.

Die Jahresrechnung bildet die Grundlage für die endgültige Berechnung des Landkreiszuschusses. Grundsätzlich kann jedoch höchstens der auf Grund des vorgelegten Haushaltsplans in Aussicht gestellte Zuschuss bewilligt werden.

Die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sind zu beachten.

Der Haushaltsplan und die Jahresrechnung bedürfen der Zustimmung des Jugendhilfeausschusses des Landkreises.

Über den jeweiligen Beschluss des Jugendhilfeausschusses wird dem Träger ein schriftlicher Bescheid erteilt. Er enthält die Bedingungen und Auflagen, die für die Bewilligung maßgebend sind.

Stellenplanausweitungen bedürfen der vorherigen Abstimmung mit dem Landkreis. Dasselbe gilt für Höhergruppierungen im Rahmen von Stellenneubewertungen. Die entsprechenden Anträge sind rechtzeitig zu stellen und unter Darstellung der finanziellen Auswirkungen ausführlich zu begründen. Die Begründung muss den Sachverhalt und den unabweisbaren Bedarf in sachlicher und zeitlicher Hinsicht klar erkennen lassen.

1.4.5 Förderung der Familien

1.4.5.1 Familientreff

1.4.5.1.1 Zielsetzung

Die Familientreffs im Landkreis Göppingen haben im Rahmen der Gesamtkonzeption „Stärkung der Familie“ die Aufgabe, niederschwellige Angebote der Familienbildung, -beratung und -hilfe zu entwickeln, umzusetzen und dabei Kontakt- und Begegnungsmöglichkeiten zwischen Müttern und Vätern mit einem Betreuungsangebot für Klein(st)kinder zu verbinden.

Konzeptionell geben drei Schwerpunkte den Rahmen vor:

1. Angesprochen werden Familien so früh wie möglich, also vor allem Familien mit Neugeborenen und Kleinkindern.
2. Der offene Treff - geleitet von einer (sozial-)pädagogischen Fachkraft - bildet den Mittelpunkt. Dort sollen ausgehend vom Bedarf weitere Angebote entwickelt werden.
3. Die Arbeit der hauptamtlichen pädagogischen Fachkraft wird durch ein Team von ehrenamtlichen Mitarbeiter/-innen unterstützt.

Querschnittsaufgaben bei allen Familientreffs sind neben den Beratungs-, Begegnungs- und Bildungsangeboten die Ansprache von Zielgruppen in schwierigen Lebensumständen.

1.4.5.1.2 Fördervoraussetzungen

Grundlage für die Arbeit der Familientreffs ist eine Konzeption, die regelmäßig durch den Landkreis im Rahmen der Evaluation überprüft und ggf. überarbeitet wird.

Die Familientreffs im Landkreis Göppingen sind ein Kooperationsmodell zwischen dem Landkreis, den Städten und Gemeinden und den Trägern der Freien Wohlfahrtsverbände.

Fördervoraussetzung ist der Abschluss einer Kooperationsvereinbarung, indem die Beziehungen der Kooperationspartner geregelt sind.

1.4.5.1.3 Höhe der Zuschüsse

- a) Der Landkreis übernimmt pro Familientreff die Personalausgaben (Brutto-Gehalt + Arbeitgeberanteil an den Sozialausgaben) im Umfang von max. 0,5 Stellenanteilen einer (sozial-)pädagogischen Vollzeitfachkraft für einen Familientreff mit mindestens zwei offenen Caféangeboten pro Öffnungswoche zzgl. eines jährlichen Sachkostenzuschusses bis max. 6.000,00 €. Bei einer geringeren Anzahl von offenen Angeboten wird der Stellenanteil und die sich daraus ergebenden Personalausgaben entsprechend anteilig berechnet.
- b) Die Sachkosten werden in Form einer an den Freien Träger/Verband zu entrichtenden Pauschale in Höhe von insgesamt 6.000,00 € pro Familientreff gewährt. Die Pauschale teilt sich wie folgt auf:

- Laufender pädagogischer Betrieb (Referentenhonorare, kreative Medien, Spielzeug, Bastelmaterialien) 1.000,00 €
- Sachkosten (Arbeitsplatzmittel wie EDV-Ausstattung, Telefon, Fahrtkosten, Miete, Strom, Wasser, Heizung, Fortbildungen, Supervision etc.) 1.000,00 €
- Kosten für ergänzendes und pädagogisches Personal (Aufwand Ehrenamt und pädagogisches Zusatzpersonal) 4.000,00 €

c) Familientreffs mit geringerer Personalausstattung erhalten die Pauschale anteilmäßig (siehe b).

1.4.5.1.4 Verfahren

Auf die im laufenden Jahr voraussichtlich entstehenden Personalkosten werden Abschlagszahlungen jeweils zum 01.04. und 01.10. eines Jahres geleistet. Die Auszahlung der Sachkostenpauschale erfolgt zum 01.07. eines Jahres.

Für die Endabrechnung hat der Träger dem Kreisjugendamt bis zum 15.02. des Folgejahres die tatsächlich entstandenen Personalkosten (Monatsabrechnung Dezember) sowie einen Verwendungsnachweis über die angefallenen Sachkosten vorzulegen. Der Träger hat weiterhin die Höhe und Art der Einnahmen anzugeben. Nach Prüfung der Unterlagen erfolgt eine Endabrechnung.

Eine evtl. Übertragung der verbleibenden Restmittel der Sachkostenpauschale ist auf Antrag mit entsprechender Begründung möglich. Eine detaillierte Überprüfung der Sachkostenabrechnung bleibt dem Kreisjugendamt vorbehalten.

Einnahmen aus Veranstaltungen fließen dem Träger des Familientreffs zu.

1.4.5.2 Haus der Familie in Göppingen und Geislingen

1.4.5.2.1 Zielsetzung

Grundlage der Familienbildung ist u.a. das Kinder- und Jugendhilfegesetz, insbesondere § 16 SGB VIII mit der Überschrift „Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie“.

Insbesondere richtet sich die Familienbildung an junge Familien sowie an Kinder und Jugendliche, wobei diese neben den festen Angeboten durch offene Treffs erreicht werden. Sie soll insbesondere dazu beitragen, Eltern auf Partnerschaft, Ehe und das Zusammenleben mit Kindern besser vorzubereiten. Darüber hinaus unterstützt die Familienbildung die Familien in allen Fragen der Erziehung, Bildung, Gesundheit usw. Durch die Familienbildung soll die Eigenverantwortung von Familien gestärkt werden.

Die Familienbildung unterstützt Familien vor allem durch bildende Angebote dabei, Familienerziehung erfolgreich umzusetzen durch²

- Förderung der Erziehungskompetenz
- Konstruktive Konfliktbewältigung
- Einübung von beziehungsfördernden Kommunikations- und Umgangsformen
- Einübung in die Formen und Regeln demokratischer Mitwirkung
- Einübung in Toleranz und Offenheit - Lernen durch gemeinsames Erleben
- Vermittlung lebens- und alltagsbezogener Fähigkeiten und Kenntnisse zur Bewältigung des Lebensalltags.

Ferner sensibilisiert Familienbildung für gesellschaftliche Veränderungen und soziokulturellen Wandel und somit für familienpolitische Fragestellungen (z.B. Vereinbarkeit von Familie und Beruf oder Benachteiligung von Familien).

Die Häuser der Familie in Göppingen und Geislingen bieten als Familienbildungsstätten Orte und Gelegenheiten der Begegnung in allen Bereichen, die der Förderung des menschlichen Zusammenlebens in verschiedenen Lebensphasen dienen.

Weiter sind die Häuser der Familie Fortbildungsstätten für Institutionen, die mit Kindern, Jugendlichen und Familien arbeiten.

Mitarbeiter/-innen aus dem Bereich der Familienbildung sollen Ehrenamtliche unterstützen und miteinander vernetzen.

1.4.5.2.2 Fördervoraussetzungen

Die Häuser der Familie verfügen über eine aktuelle Konzeption und legen jährlich einen Jahresbericht vor. Sie berichten regelmäßig über ihre Arbeit im Jugendhilfeausschuss.

² vgl. Konzeption der Häuser der Familie Göppingen und Geislingen, S. 5

1.4.5.2.3 Höhe der Zuschüsse

Der Landkreis fördert die seit 04.10.1958 in Göppingen und seit 01.04.1970 in Geislingen bestehenden Familienbildungsstätten der Häuser der Familie entsprechend dem unter 1.4.5.2.4 genannten Verfahren.

Haus der Familie	Haus der Familie
Familienbildungsstätte	Geislingen e.V.
Göppingen e.V.	Gutenbergstr. 9
Mörkestr. 17	73312 Geislingen
73033 Göppingen	

Vergleichbare neue Einrichtungen werden nach vorheriger Anerkennung durch den Jugendhilfeausschuss bezuschusst.

Die Förderung durch den Landkreis umfasst die notwendigen Personal- und Sachkosten.

Der Zuschuss des Landkreises beträgt ab 01.01.2020 für das Haus der Familie Göppingen maximal 86.000,00 € pro Jahr und weiterhin seit dem 01.01.2013 für das Haus der Familie Geislingen maximal 25.000,00 € pro Jahr.

Der Landkreis akzeptiert eine Betriebsmittelrücklage in Höhe von maximal 3 Monatsgehältern bezogen auf den Durchschnitt der gesamten Personalausgaben des vergangenen Jahres.

Eine Bildung von Rücklagen, durch welche die maximale Höhe der Betriebsmittelrücklage überschritten wird, ist nicht zulässig und reduziert die Höhe des Landkreiszuschusses entsprechend.

Rücklagen, die für notwendige Investitionen gebildet werden sollen, sind mit der Landkreisverwaltung im Rahmen des Haushaltsplanes abzustimmen.

1.4.5.2.4 Verfahren

Die Träger legen jährlich dem Kreisjugendamt ihre Haushaltspläne für die Bildungsstätten bis spätestens drei Monate vor Beginn des Kalenderjahres vor.

Die Träger legen dem Kreisjugendamt spätestens drei Monate nach Ablauf des Rechnungsjahres (Kalenderjahres) den Jahresabschluss der Bildungsstätten vor. Die Jahresrechnung muss alle Einnahmen und Ausgaben des abgelaufenen Rechnungsjahres (Kalenderjahres) enthalten. Die Ausgaben müssen mit den Büchern und Belegen übereinstimmen.

Die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sind zu beachten.

Die Veränderungen der Zuschusshöhe bedürfen der Zustimmung des Jugendhilfeausschusses des Landkreises.

Über den jeweiligen Beschluss des Jugendhilfeausschusses wird dem Träger ein schriftlicher Bescheid erteilt. Er enthält die Bedingungen und Auflagen, die für die Bewilligung maßgebend sind.

Stellenplanausweitungen und Höhergruppierungen im Rahmen von Stellenneubewertungen für das Haus der Familie Göppingen bedürfen der vorherigen Abstimmung im Verwaltungsausschuss, in dem der Leiter des Kreisjugendamtes für das Landratsamt Sitz und Stimme hat.

Stellenplanausweitungen und Höhergruppierungen im Rahmen von Stellenneubewertungen für das Haus der Familie Geislingen bedürfen der vorherigen Abstimmung in der Beiratssitzung, in die der Leiter des Kreisjugendamtes einzuladen ist.

Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt in vier Raten jeweils zum 15.02., 15.05., 15.08., 15.11. eines jeden Jahres.

1.4.5.3 Tagesmütter Göppingen e.V.

1.4.5.3.1 Zielsetzung

Die Tagespflege bietet Kindern vor allem in den ersten Lebensjahren eine familiennahe Betreuung, bei der die individuellen Bedürfnisse besonders berücksichtigt werden können. Die Tagespflege leistet einen erheblichen Beitrag zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf. Sie bedeutet nicht nur Betreuung und Pflege, sondern auch Erziehung, Bildung und Förderung von Kindern. Kindertagespflege kommt für Kinder zwischen 0 und 14 Jahren in Frage, vor allem aber für Kinder unter 3 Jahren. Die Qualifikation von

Tagespflegepersonen ist ein wichtiger Bestandteil zur Qualitätssicherung innerhalb der Tagespflege.

Bei der Kindertagespflege handelt es sich um eine gesetzlich anerkannte Betreuungsform im familiennahen Umfeld. Sie ist gleichrangig mit der Betreuung in einer Kindertageseinrichtung.

Die Betreuungsform trägt maßgeblich zum Ausbau eines qualifizierten Betreuungsangebotes im Landkreis Göppingen bei.

Die Aufgaben des Tagesmütter Göppingen e.V. sind:

- die Qualifizierung der Tagespflegeeltern auf Grundlage eines standardisierten Qualifizierungskonzeptes.
- die Vermittlung, Beratung und Betreuung in der Tagespflege
- Der Tagesmütterverein unterstützt Eltern und Tagespflegeeltern bei der Erfüllung ihres Erziehungs- und Bildungsauftrages.

1.4.5.3.2 Fördervoraussetzungen

Fördervoraussetzung ist die Einhaltung der „Vereinbarung zur Vereinheitlichung und Regelung der Kindertagespflege“ vom 01.04.2011.

Der Tagesmütter Göppingen e.V. verfügt über eine aktuelle Konzeption und legt jährlich einen Jahresbericht vor.

1.4.5.3.3 Höhe der Zuschüsse

Der Landkreis trägt auf der Grundlage der „Vereinbarung zur Vereinheitlichung und Regelung der Kindertagespflege“ vom 01.04.2011 den entstehenden, anrechnungsfähigen Abmangel.

Die Förderung durch den Landkreis umfasst die notwendigen Personal- und Sachkosten.

Der Zuschuss des Landkreises beträgt 100 % am verbleibenden ungedeckten Restaufwand im Rahmen des zustimmungspflichtigen Haushaltsplans.

Ungedeckter Restaufwand im Sinne dieser Förderungsrichtlinie ist der Unterschiedsbetrag zwischen Gesamtausgaben und Gesamteinnahmen. Der Finanzierungsanteil des Landkreises gilt nicht als Einnahme in diesem Sinne. Alle Einnahmen werden angerechnet.

1.4.5.3.4 Verfahren

Grundlage für die Gewährung des Zuschusses bildet der durch den Träger zu erstellende Haushaltsplan (auf Vordruck). Dieser ist bis spätestens drei Monate vor Beginn des Kalenderjahres dem Landkreis zur Zustimmung vorzulegen.

Ebenfalls hat der Träger jährlich eine Jahresrechnung zu erstellen. Die Jahresrechnung hat der Träger spätestens drei Monate nach Ablauf des Rechnungsjahres (Kalenderjahres) dem Landkreis vorzulegen. Die Jahresrechnung muss alle Einnahmen und Ausgaben des abgelaufenen Rechnungsjahres (Kalenderjahres) enthalten. Die Ausgaben müssen mit den Büchern und Belegen übereinstimmen.

Die Bildung von Rücklagen ist ohne Zustimmung der Landkreisverwaltung im Rahmen der Abmangelfinanzierung nicht berücksichtigungsfähig. Rücklagen sind über den Haushaltsplan zu genehmigen.

Auf der Grundlage des vorgelegten Haushaltsplanes können auf den in Aussicht gestellten Zuschuss des Landkreises an den Träger angemessene Abschlagszahlungen gewährt werden. Die Abschlagszahlungen erfolgen vorbehaltlich des Ergebnisses der Jahresrechnung.

Die Jahresrechnung bildet die Grundlage für die endgültige Berechnung des Landkreiszuschusses. Grundsätzlich kann jedoch höchstens der auf Grund des vorgelegten Haushaltsplans in Aussicht gestellte Zuschuss bewilligt werden.

Die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sind zu beachten.

Der Haushaltsplan und die Jahresrechnung bedürfen der Zustimmung des Jugendhilfeausschusses des Landkreises.

Über den jeweiligen Beschluss des Jugendhilfeausschusses wird dem Träger ein schriftlicher Bescheid erteilt. Er enthält die Bedingungen und Auflagen, die für die Bewilligung maßgebend sind.

Stellenplanausweitungen bedürfen der vorherigen Abstimmung mit dem Landkreis. Dasselbe gilt für Höhergruppierungen im Rahmen von Stellenneubewertungen. Die entsprechenden Anträge sind rechtzeitig zu stellen und unter Darstellung der finanziellen Auswirkungen ausführlich zu begründen. Die Begründung muss den Sachverhalt und den unabweisbaren Bedarf in sachlicher und zeitlicher Hinsicht klar erkennen lassen.

1.5 Sonstige Förderbeschlüsse

1.5.1 Inklusion in Kindertageseinrichtungen - Einrichtungsfinanzierung

„Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden“, so steht es im Artikel 3 des Grundgesetzes.

In der UN-Behindertenrechtskonvention verpflichtet sich Deutschland, Menschen mit Behinderung nicht zu benachteiligen. In Artikel 24 heißt es, dass Menschen mit Behinderung aufgrund ihrer Behinderung nicht vom allgemeinen Bildungssystem ausgeschlossen werden dürfen.

Im KJHG § 22a (4) steht: „Kinder mit und ohne Behinderung sollen, sofern der Hilfebedarf es zulässt, in Gruppen gemeinsam gefördert werden. Zu diesem Zweck sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit den Trägern der Sozialhilfe bei der Planung, konzeptionellen Ausgestaltung und Finanzierung des Angebots zusammenarbeiten.“

1.5.1.1 Zielsetzung

Inklusion beschreibt eine Gesellschaft, in der jeder Mensch gleichberechtigt und selbstbestimmt teilhaben kann - unabhängig von Geschlecht, Alter oder Herkunft, von Religionszugehörigkeit oder Bildung, von eventuellen Behinderungen oder sonstigen individuellen Merkmalen. Als normal gilt, dass es Unterschiede gibt, die eine Bereicherung darstellen. Somit hat Jede und Jeder das Recht auf Teilhabe. So braucht es Strukturen, in denen es allen möglich ist, in allen Lebensbereichen teilhaben zu können. Das gilt auch im Bereich der **Kindertagesbetreuung**. Die **inklusive Pädagogik** beschreibt im Wesentlichen die Wertschätzung der Vielfalt.

Der Landkreis Göppingen strebt an, dass zunehmend mehr Einrichtungen der Kindertagesbetreuung auf der Grundlage inklusiver Konzepte arbeiten. Insbesondere die

Wahlmöglichkeit bzw. die Entscheidungsfreiheit der Eltern darüber, welche Einrichtung ihre Kinder besuchen, soll dadurch gefördert werden.

Daher bietet der Landkreis neben der weiterhin bestehenden Eingliederungshilfe nach SGB VIII und XII in Form von Einzelfallhilfen die Möglichkeit einer Strukturförderung für die Einrichtungen der Kindertagesbetreuung bei der Umsetzung des inklusiven Gedankens an. Jedem Kind wird die Teilhabe an Bildung, Betreuung und Erziehung in der Kindertageseinrichtung ermöglicht. Die Feststellung einer seelischen, körperlichen oder geistigen Behinderung einzelner Kinder ist deshalb als Grundlage für die Förderung nicht mehr nötig. Die Einzelförderung für ein Kind entfällt. Die Strukturförderung in Form eines Personalkostenzuschusses kommt der gesamten Einrichtung und damit allen Kindern zugute.

Aufgabe hierbei ist es, durch die Bereitstellung von Mitteln eine Umgebung zu schaffen, in der jedes einzelne Kind in seiner Individualität gefördert und unterstützt wird.

Voraussetzung dafür ist, dass Einrichtungen der Kindertagesbetreuung ihr pädagogisches Konzept dahingehend verändern, dass alle Kinder gleichermaßen mit all ihren Stärken und Schwächen gemeinsam betreut und gefördert werden können. Die inklusive Haltung der Einrichtung und aller, die dort arbeiten, kommt in der Konzeption deutlich zum Ausdruck.

1.5.1.2 Fördervoraussetzungen

Der Landkreis Göppingen fördert die Einstellung einer zusätzlichen Fachkraft in einer Kindertageseinrichtung entsprechend dem vor Ort ermittelten und mit dem Landkreis abgestimmten Inklusionsbedarf.

Die Fachkraft kommt zusätzlich zum vorhandenen Personal in die Einrichtung und kann nicht auf den Personalschlüssel angerechnet werden.

Die Einrichtung hat erste Erfahrungen mit der Umsetzung einer inklusiven Förderung, Betreuung und Erziehung gemacht. Eine aktuelle Konzeption ist vorhanden und spiegelt den inklusiven Gedanken der Einrichtung wider.

Die Einrichtung legt Wert auf die Feststellung des individuellen Förderbedarfs jedes einzelnen Kindes. Die zusätzliche speziell qualifizierte Fachkraft unterstützt die Teams darin, individuell auf den Förderbedarf der Kinder einzugehen.

Die Kindertageseinrichtung betreut Kinder in mindestens zwei Gruppen.

Das Team und die Eltern befürworten die inklusive Ausrichtung der Einrichtung und die Einstellung einer zusätzlichen Fachkraft. Es liegen bei der Beantragung befürwortende Erklärungen des Elternbeirates sowie des gesamten Kitateams und des Trägers vor (siehe Vorlage).

Eine Aufgabenbeschreibung für die zusätzliche Fachkraft ist vorhanden (siehe Vorlage für eine Aufgabenbeschreibung).

Die notwendige berufliche Qualifikation der zusätzlichen Fachkraft ist:

- Erzieherin/Erzieher mit Zusatzqualifikation
- Sozialpädagogin/Sozialpädagoge
- Heilpädagogin/Heilpädagoge
- Kindheitspädagogin/Kindheitspädagoge

Ausnahmeregelungen sind im Einzelfall möglich, sofern der Anstellungsträger nachweisen kann, dass die Mitarbeiterin bzw. der Mitarbeiter über die notwendige Qualifikation verfügt, um Kinder in der Kindertageseinrichtung inklusiv zu fördern.

Die maximale Entgeltgruppe beträgt S12 TVöD.

Die Raumgestaltung spiegelt den inklusiven Gedanken wider, d.h. alle Kinder können Spiel- und Bastelmaterialien selbstständig erreichen, Räume geben die Möglichkeit, individuellen Bedürfnissen nachzugehen.

Die Raumgestaltung orientiert sich an den Bedarfen für die Umsetzung eines inklusiven Konzeptes (Erreichbarkeit von Materialien, Eröffnung von individuellen, vielfältigen Gestaltungsspielräumen...). Die Vielfalt der Interessen und Ideen der Kinder werden im Raumkonzept aufgegriffen. Eltern fühlen sich willkommen, unterstützende Hilfsmittel sind je nach Bedarf vorhanden.

Förderfähig sind die Personalkosten für eine Fachkraft, die eine inklusive Förderung, Betreuung und Bildung von Kindern in der Kindertageseinrichtung umsetzt.

Die Förderung richtet sich nach dem tatsächlichen Beschäftigungsumfang der Fachkraft. Der tatsächliche Beschäftigungsumfang der Fachkraft ist bei der Antragstellung darzulegen.

Änderungen des Beschäftigungsumfangs - auch während eines laufenden Förderzeitraumes - sind mit dem Kreisjugendamt abzustimmen.

Die Fachkraft kann sowohl direkt beim Träger der Einrichtung als auch bei einem beauftragten freien Träger der Jugendhilfe angestellt sein.

Es gelten die allgemeinen Förderungs- und Bewilligungsgrundsätze der Förderrichtlinien des Kreisjugendplans.

Beschäftigungsumfang der Fachkraft ist am Bedarf der Einrichtung orientiert und beträgt mindestens 50 % einer Vollzeitstelle bei einer Einrichtungsgröße ab zwei Gruppen. Einrichtungen mit einer Gruppengröße mit bis zu drei Gruppen erhalten eine Förderung von maximal 75 % einer Vollzeitstelle, Einrichtungen ab vier Gruppen können die Förderung für maximal eine Vollzeitstelle erhalten.

Die Fachkraft kann an bis zu zwei Kindertagesbetreuungseinrichtungen gleichzeitig eingesetzt werden.

Gefördert werden sowohl vorhandene als auch neue Stellen.

Eine Inanspruchnahme der Einzelintegration im Rahmen der Eingliederungshilfe ist in dieser Einrichtung nicht mehr möglich.

Der Zuschuss wird nicht gewährt

- für Zeiten, in denen die Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall durch die Krankenkassen geleistet werden,
- für Fachkräfte, die Elternzeit nach § 15 des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz - BEEG) in der Fassung vom 05. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2748), geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 23. November 2011 (BGBl. I S. 2298) in Anspruch nehmen, und die Personalstelle deshalb unbesetzt ist.
- Zuschüsse Dritter, die den Eigenanteil der Finanzierung übersteigen, müssen angegeben werden und werden angerechnet.

1.5.1.3 Höhe der Zuschüsse

Der Landkreis übernimmt 2/3 der entstandenen Personalkosten (Brutto-Gehalt + Arbeitgeberanteil an den Sozialausgaben).

1.5.1.4 Verfahren

Antragsberechtigt sind die Kommunen.

Nachdem die Kommune für eine Einrichtung der Kindertagesbetreuung ihr Interesse bekundet hat, eine zusätzliche Fachkraft zur Umsetzung der Inklusion einsetzen zu wollen, klärt der Inklusionsfachdienst des Landratsamtes den vorhandenen Bedarf mit Unterstützung der Frühförderstellen und Fachdienste ab. Eine Stellungnahme der bisher beteiligten Dienste dazu ist erforderlich.

Die Förderung erfolgt auf schriftlichen Antrag. Dem Antrag ist eine aktuelle Konzeption der Einrichtung und die Zustimmung des Teams und des Elternbeirates beizufügen (siehe Vordruck).

Der Förderzeitraum beträgt zwei Jahre. Danach werden auf erneuten Antrag die Fördervoraussetzungen erneut überprüft.

Zu Beginn der Förderung findet ein Planungsgespräch zur Zielvereinbarung statt.

Um den Bedarf und die Zielvereinbarungen zu überprüfen, ist jährlich ein (Hilfe)Planungsgespräch mit dem Inklusionsfachdienst, Träger, Team, Inklusionskraft, evtl. Fachdienste zu führen. Die Federführung liegt hier bei der Einrichtung, die alle Beteiligten einlädt, moderiert und dokumentiert.

Soweit die Kommune nicht Anstellungsträger der Inklusionskraft ist, kann der Personalkostenzuschuss im Einvernehmen mit der Kommune direkt an den Anstellungsträger geleistet werden.

Nach Ablauf des Kalenderjahres hat der Antragsteller die Personalkostenabrechnung (Monatsabrechnung Dezember) des Vorjahres beim Landkreis bis zum 31.01. des Folgejahres vorzulegen. Nach erfolgter Prüfung der Personalkostenabrechnung durch das Kreisjugendamt wird der Zuschuss an den Antragsteller ausbezahlt (Vordruck: Verwendungsnachweis, was monatlich an die Fachkraft ausbezahlt wurde).

Eine Abschlagszahlung erfolgt zum 01.07. des laufenden Jahres für das Kalenderjahr nach Angabe der voraussichtlichen Personalkosten der Fachkraftstelle.

Der Zuwendungsempfänger hat dem Landkreis Änderungen unverzüglich mitzuteilen, wenn diese dazu führen, dass die Fördervoraussetzungen nicht mehr vorliegen oder sie sich geändert haben.

Liegen die Fördervoraussetzungen nicht mehr vor, wird die Förderung beendet.

Die Richtlinie tritt am 01.01.2018 in Kraft und wird 2020 überprüft.

1.5.2 Göppinger Theatertage und Förderpreis

1.5.2.1 Göppinger Theatertage

1.5.2.1.1 Zielsetzung

Der Landkreis unterstützt die Auseinandersetzung junger Menschen mit dem Theater. Dabei sollen auch Anregungen zum eigenen Gestalten gegeben werden.

Diese Ziele sollen mit der Veranstaltung der Internationalen Göppinger Theatertage durch den Landkreis erreicht werden. Die Göppinger Theatertage werden im zweijährlichen Turnus durchgeführt. Zielgruppen sind Amateurtheatergruppen aus dem In- und Ausland. Ebenso werden Schultheatergruppen aus dem Landkreis Göppingen in geeigneter Form angesprochen.

Der Landkreis ist Mitglied in der Bundesarbeitsgemeinschaft Spiel und Theater, im Bund Deutscher Amateurtheater sowie im Landesverband Amateurtheater Baden-Württemberg e.V..

1.5.2.1.2 Höhe der Zuschüsse

Der Landkreis und der Freundeskreis Göppinger Theatertage sind Veranstalter der Göppinger Theatertage. Der Landkreis bestellt für die Durchführung eine Fach- und Organisationsleitung. Er trägt die Sach- und Personalkosten, dazu gehören vor allem die Fahrtauslagen sowie Kosten für Unterkunft und Verpflegung der Teilnehmer.

Dem Landkreis fließen die Einnahmen aus den Veranstaltungen zu. Eintrittsgelder werden von der Verwaltung des Kreisjugendamtes festgelegt.

1.5.2.1.3 Verfahren

Die Göppinger Theatertage werden vom Landkreis ausgeschrieben. Die Theatergruppen stellen entsprechend der Ausschreibung einen schriftlichen formlosen Antrag auf Teilnahme. Weitere Antragsunterlagen werden in der Ausschreibung festgelegt.

Die Gruppen werden vom Kreisjugendamt im Einvernehmen mit der Fachleitung für die Teilnahme an den Göppinger Theatertagen ausgewählt. Hierüber werden die Gruppen schriftlich informiert. Die teilnehmenden Gruppen erhalten kostenfrei Unterkunft und Verpflegung sowie einen Zuschuss zu den Fahrtkosten.

Die Zuschüsse werden in der Regel nach Beendigung der Göppinger Theatertage ausbezahlt.

1.5.2.2 Förderpreis Göppinger Theatertage

1.5.2.2.1 Zielsetzung

Der Landkreis Göppingen veranstaltet seit 1963 die Göppinger Spieltage - 1990 in Göppinger Theatertage umbenannt. Es handelt sich hierbei um einen traditionellen Treffpunkt für Amateurtheatergruppen. Im Mittelpunkt steht die Möglichkeit für Theaterbegeisterte Anregungen, Erfahrungen, Gedanken und Ideen auszutauschen, aber auch in freundschaftlicher Verbundenheit dem Publikum ein hohes Niveau an Amateurtheater zu bieten.

Der Landkreis Göppingen unterstützt dieses Bemühen. Besondere Zuschüsse sollen im Turnus der Göppinger Theatertage, entsprechend der nachfolgenden Richtlinien, durch einen Geldpreis honoriert werden.

1.5.2.2.2 Höhe des Förderpreises

Der Förderpreis wird aus dem Landkreishaushalt mit maximal 2.500,00 € zur Verfügung gestellt.

1.5.2.2.3 Verteilerausschuss

Der Verteilerausschuss besteht aus

- zwei Mitgliedern der Fachleitung und
- zwei Vertretern/-innen des Kreisjugendamts.

1.5.2.2.4 Förderrichtlinien

Der Preis kann an Gruppen bzw. Einzelpersonen aus der Mitte der Amateurtheatergruppen als Ganzes oder in höchstens drei Teilen, die unterschiedlich groß sein können, vergeben werden.

Preisträger/-innen können Gruppen bzw. Akteure sein, die

- durch kooperative Arbeit auffallen
- innovativ oder originell im Amateurtheater arbeiten
- durch besonders kontinuierliche Theaterarbeit auffallen
- sich um Aus- und Fortbildung im Amateurtheater bemühen
- sich in ihrer Arbeit weiterentwickeln.

1.6 Inkrafttreten

Die Richtlinien treten am 01.01.2023 in Kraft.

2. Fördergrundsätze „Wie wir fördern“

2.1 Allgemeine Förder- und Bewilligungsvoraussetzungen

2.1.1 Empfänger

Zuschüsse nach dem Kreisjugendplan können erhalten:

- die Städte und Gemeinden des Landkreises Göppingen
- Anerkannte Träger der freien Jugendhilfe (gem. § 75 SGB VIII)
- Jugendgemeinschaften nach Prüfung durch das Kreisjugendamt.
- juristische Personen und Personenvereinigungen gem. § 75 (1) 1.-4. SGB VIII
- Träger der außerschulischen Jugendbildung gem. § 4 Jugendbildungsgesetz die Gemeinnützig sind und auf der Ebene des Landkreises Göppingen ansässig und dort hauptsächlich tätig sind.

Konkrete Zuschüsse, die Angebote der Jugendarbeit unterstützen, sind Trägern vorbehalten wie in 1.4.3 beschrieben.

2.1.2 Fördervoraussetzungen

Förderfähig sind nur diejenigen Ausgaben, die den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit entsprechen. Dies beinhaltet auch, dass bei Rechnungen über 750 Euro drei Vergleichsangebote einzuholen sind.

Nachfolgende Standards der Jugendarbeit im Landkreis Göppingen werden eingehalten:

- Der Träger verfügt über eine aktuelle Konzeption, die in regelmäßigen Abständen überprüft und fortgeschrieben wird.
- In Stellen- oder Aufgabenbeschreibungen sind die Aufgaben der Hauptamtlichen Mitarbeiter*innen definiert.
- Im laufenden Betrieb sind Kinder und Jugendliche entsprechend ihres Alters an Entwicklungs- und Entscheidungsprozessen beteiligt.

Der Träger soll regelmäßig gegenüber dem Jugendhilfeausschuss über seine Arbeit berichten.

2.1.3 Öffentlichkeitsarbeit

Erhält ein Träger eine Förderung durch den Landkreis ist dieser verpflichtet, in ihren Veröffentlichungen (Homepages, Jahresberichten, Konzepten, Broschüren, Ausschreibungen etc.) darauf hinzuweisen, dass das Angebot durch den Landkreis Göppingen gefördert wird. Die Hinzufügung des Logos des Landkreises Göppingen erfolgt gemäß den Bedingungen die in Anlage 4.6 beschrieben sind.

2.1.4 Qualitätsmanagement

Zu den Angeboten werden von den Verantwortlichen mit geeigneten, selbst bestimmten Methoden Rückmeldungen der teilnehmenden Kinder und Jugendlichen sowie der Mitarbeiter*innen eingeholt. Die Ergebnisse daraus werden trägerintern regelmäßig diskutiert, um die Angebote entsprechend weiterzuentwickeln.

Die Arbeitsschwerpunkte werden in regelmäßigen Abständen überprüft und bedarfsgerecht ausgestaltet/ verändert.

Im Rahmen eines regelmäßigen Qualitätsdialoges unter der Federführung des Kreisjugendamtes werden die Ergebnisse besprochen, und diese Methoden weiterentwickelt.

2.1.5 Zuweisungen und Zuschüsse

Die Zuschüsse

- müssen unmittelbar der Förderung der Jugend dienen.
- dürfen nicht für unbestimmte/ allgemeine Rücklagen verwendet werden

2.1.6 Antragstellung und Antragsunterlagen

Die Zuschüsse des Landkreises sind über die Antragsformulare zu den einzelnen Förderbereichen schriftlich zu beantragen. Die notwendigen Unterlagen zu den jeweiligen Anträgen müssen beigelegt werden.

Eine Förderung von zusätzlichen Stellen/-anteilen ist nur nach vorhergehendem Antrag und erfolgter Prüfung o. g. Fördervoraussetzungen (insbesondere örtliche Bedarfsplanung, Partizipation, Konzeption) möglich.

Dem Erstantrag ist eine aktuelle Konzeption beizufügen, Folgeanträgen wird der Jahresbericht (Vorlagen im Anhang 4.1) beigelegt.

Dieser Jahresbericht enthält

- einen Verwendungs- und Tätigkeitsnachweis gemäß den Zielsetzungen und Leitprinzipien des Kreisjugendplanes

- Bei pauschalen Trägerzuschüssen zusätzlich einen Rechnungsabschluss und ab 4.000 € beantragter Fördersumme einen Haushaltsplan (Anlage 4.2)

Ein nicht frist- und/ oder formgerechter Antrag gilt als nicht gestellt. Unvollständige Antragsunterlagen werden unter Benennung der fehlenden Angaben und der Frist einer möglichen Wiedervorlage wie eingegangen an den Absender zurückversandt.

2.1.7 Antragsfristen

2.1.7.1 Personalkostenzuschüsse

Zuschussanträge zu den Personalkosten sind schriftlich zu stellen, für die:

- Jugendarbeit nach 1.2.2 bis 31.03. für das dann laufende Kalenderjahr
- Mobile Jugendarbeit bis 31.03. für das dann laufende Kalenderjahr
- Schulsozialarbeit bis 31.07. für das dann folgende Schuljahr

2.1.7.2 Bezuschussung von Angeboten

Der Antrag auf Bezuschussung von Projekten und Veranstaltungen ist bis spätestens 8 Wochen vor Beginn des Projektes/ der Veranstaltung schriftlich beim Kreisjugendamt zu stellen.

Der Antrag auf Infrastrukturzuschuss ist bis spätestens 31.03. des Folgejahres zu stellen.

Der Antrag auf Förderung finanziell schwacher Familien muss spätestens 8 Wochen nach Beendigung der Maßnahme gestellt werden.

Der Antrag auf subsidiäre Förderung der Stadtranderholungen muss spätestens 8 Wochen nach Eingang des ablehnenden Bescheides des Landes Baden- Württemberg gestellt werden. Er beinhaltet den aufgrund der Nachrangigkeit abgelehnten Antrag und den dementsprechenden Bescheid des Landes Baden- Württemberg.

2.1.7.3 Trägerbezogene Bezuschussung

Der Antrag auf Trägerbezogene Bezuschussung ist schriftlich bis spätestens 31.03. des Jahres zu stellen, in dem der Förderbetrag ausbezahlt werden soll.

2.1.8 Bewilligung

Der Landkreis behält sich vor, die ordnungsgemäße Verwendung der gewährten Zuschüsse unter Berücksichtigung der o. g. Zielsetzungen zu überprüfen.

Fachliche Bedenken des Kreisjugendamtes oder das Vorliegen nachhaltiger Förderungshemmnisse können zur Ablehnung, Rückzahlung, Minderung oder Einstellung der Förderung führen.

Der Pauschalzuschuss wird mit dem Bewilligungsbescheid ausbezahlt.

2.1.9 Bescheid

Bei finanziellen Zuwendungen wird ein schriftlicher Bewilligungsbescheid erteilt. Er enthält einen Verweis auf die Bedingungen und Auflagen, die für die Bewilligung maßgebend sind.

2.1.10 Verwendungsnachweis

Für Personalkostenzuschüsse sowie trägerbezogene Bezuschussung gilt, dass die Träger dem Kreisjugendamt spätestens am 31.03. den Jahresabschluss vorlegen. Die Jahresrechnung muss alle Einnahmen und Ausgaben des abgelaufenen Rechnungsjahres (Kalenderjahres) enthalten. Die Ausgaben müssen mit den Büchern und Belegen übereinstimmen.

Bei Förderungen von Projekten und Veranstaltungen, sowie Kinder- und Jugendholungsmaßnahmen ist innerhalb von acht Wochen nach Beendigung des Projekts / der Maßnahme die zweckentsprechende Verwendung der Fördermittel unter Verwendung des Formulars „Verwendungsnachweis“ nachzuweisen. Bei einem Zuschuss von über 4.000 € sind die entsprechenden Rechnungsbelege vorzulegen.

Die zum Antrag gehörenden Rechnungsunterlagen bzw. Belege sind gemäß den gesetzlichen Aufbewahrungsfristen, mindestens jedoch 3 Jahre aufzubewahren. Auf Verlangen des Kreisjugendamts sind ausführliche Rechnungsabschlüsse vorzulegen.

2.1.11 Änderung

Änderungen sind dem Kreisjugendamt umgehend mitzuteilen. Verzögerte Mitteilungen können zur Rückzahlung, Minderung oder Einstellung der Förderung führen.

2.1.12 Rückzahlung

Der Empfänger eines Zuschusses ist verpflichtet, das Erlangte dem Landkreis wieder zurück zu erstatten, wenn

- die Leistung nicht wie beantragt erbracht wurde,

- der Zuschuss nicht antragsgemäß und zweckentsprechend verwendet werden kann,
- die geförderte Maßnahme ohne Zustimmung des Landkreises in ihrer Aufgabenstellung geändert wird oder auf einen anderen Träger übergeht,
- der Empfänger das Verfügungsrecht über die geförderte Maßnahme verliert,
- der Empfänger die Gemeinnützigkeit verliert.

2.2 Personalkostenzuschüsse

Die Fachkräfte können sowohl bei der Stadt / Gemeinde, wie auch bei einem durch die örtliche Kommune beauftragten freien Träger der Jugendhilfe angestellt sein.

Eine Teilnahme an den Treffen der Hauptamtlichen in der jeweiligen Fachgruppe des Kreisjugendamtes wird vorausgesetzt.

Die Bezuschussung ist jedoch davon abhängig, dass

- ggf. die Kommune mit dem Freien Träger eine Vereinbarung (Anlage 4.8) abgeschlossen hat in der geregelt ist, dass die Gesamtverantwortung im Rahmen der kommunalen Daseinsvorsorge gemäß der §§ 1, 2 und 10 Abs. 2 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg bei der Kommune verbleibt.
- die Kommune die entstandenen Personalausgaben (Brutto-Gehalt + Arbeitgeberanteil an den Sozialabgaben, Verwaltungs- und Personalnebenkosten) abzüglich der Landkreis- und Landeszuschüsse vollumfänglich finanziert. Ausnahmen hiervon sind durch die o. g. Vereinbarung eindeutig geregelt.

Der Landkreis fördert die Anstellung von Fachkräften im o. g. Sinne. Die notwendige berufliche Qualifikation für die sozialpädagogischen Fachkräfte ist gegeben bei

- einem Hochschulabschluss (Bachelor-, Master- oder Diplomabschluss; hierzu zählen auch Studienabschlüsse einer Berufsakademie, Fachhochschule oder Dualen Hochschule) in Sozialarbeit, Sozialpädagogik bzw. vergleichbaren Studiengängen im Bereich des Sozialwesens.
- Im Bereich der Offenen Jugendarbeit ist es darüber hinaus möglich besonders qualifizierte Jugend- und Heimerzieher*innen anzustellen.

Andere Fachpersonen können in Abstimmung mit dem Kreisjugendamt dann bezuschusst werden, wenn für die Aus- und Fortbildung dieser die örtliche Kommune ggf. in Absprache mit dem Stellenträger entsprechende Ressourcen bereitstellt.

Alle Veränderungen in der Personal- und Vergütungsstruktur bezuschusster Stellen sind vorher mit dem Landkreis abzustimmen.

In Stellen- oder Aufgabenbeschreibungen sind die Aufgaben der Mitarbeiter*innen definiert, diese Beschreibungen sind Teil der Konzeption.

2.2.1 Jugendsozialarbeit

Eine Förderung der Stellen der Jugendsozialarbeit durch das Land Baden-Württemberg ist Grundvoraussetzung einer Förderung des Landkreises.

Der Förderbescheid des Landes ist Teil des Antrages an den Landkreis.

Schulen in der Trägerschaft des Landkreises sind von der Förderung im Sinne der vorliegenden Richtlinie ausgenommen.

2.2.2 Jugendarbeit

Nach Ablauf des Kalenderjahres hat der Antragsteller die Personalkostenabrechnung (Monatsabrechnung Dezember) des Vorjahres beim Landkreis vorzulegen. Nach erfolgter Prüfung der Personalkostenabrechnung durch das Kreisjugendamt wird der Zuschuss an den Antragsteller ausbezahlt.

2.3 Bezuschussung von Angeboten der Jugendarbeit

Antragsberechtigt sind ausschließlich Träger der Jugendarbeit wie in 1.4.3 (Träger der Jugendarbeit) beschrieben.

Träger, die nach dieser Richtlinie gefördert werden, können keine Förderung der trägerbezogenen Bezuschussung erhalten. Ausnahme hierbei ist ein Zuschuss nach 2.3.2.1 zur Förderung finanziell schwacher Familien.

2.3.1 Projekte und Veranstaltungen

Zuschüsse zur Projektförderung werden grundsätzlich nur für solche Vorhaben bewilligt, die noch nicht begonnen worden sind. Ausnahmen hiervon sind möglich, wenn die Verzögerung von der oder dem Antragstellenden nicht zu vertreten ist.

Der Antrag beinhaltet folgende Informationen:

- Projektbeschreibung mit Ziel, Beteiligter Personenanzahl,
- Art und Ort des Projektes,
- Veranstalter,
- Zielgruppe.

Dem Antrag ist ein vorläufiger Finanzierungsplan beizulegen.

Der Träger erhält nach Eingang des Antrags einen vorläufigen Bewilligungsbescheid durch das Kreisjugendamt.

Die Abrechnung muss spätestens 8 Wochen nach Abschluss des Projekts vorliegen. Eine Fristverlängerung ist nach Rücksprache mit dem Kreisjugendamt möglich.

Die Auszahlung erfolgt nach Vorlage der vollständigen Abrechnung mit Kopien der Belege, aus denen die Einnahmen und Ausgaben eindeutig hervorgehen.

Auf formlosen Antrag kann eine Abschlagszahlung gewährt werden.

Jugendfreizeiten und Stadtranderholungen sind keine Veranstaltungen oder Projekte im Sinne dieses Zuschusses und können durch diese Richtlinie nicht gefördert werden.

2.3.2 Kinder- und Jugendholungsmaßnahmen

Der Antragsteller bestätigt die Erfüllung folgender Förderbedingungen:

- A. Eine Förderung soll nur für Maßnahmen gewährt werden, die von Mitarbeitenden durchgeführt werden, die vom Träger der Maßnahme auf ihre Tätigkeit ausreichend vorbereitet worden sind, mindestens im Umfang einer Juleica-Ausbildung oder einer vergleichbaren Ausbildung qualifiziert sind, und praktische Erfahrungen in der Jugendarbeit haben.
- B. Die Freizeitangebote sollen einen integrativen Charakter haben und allen Kinder und Jugendlichen ein gemeinsames Lern- und Erlebnissfeld eröffnen.
- C. Der Landkreis fördert die Teilnahme an Jugendfreizeiten und Familienfreizeiten innerhalb Europas.
- D. Zuschüsse werden für Kinder und Jugendliche von 6 - 17 Jahren gewährt, die ihren Wohnsitz im Landkreis Göppingen haben. Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene mit Behinderung aus dem Landkreis Göppingen werden bis zu einem Alter von 21 Jahren bezuschusst.
- E. Die Leiterin / der Leiter muss volljährig sein. Betreuer*innen müssen mindestens 16 Jahre alt sein. Jüngere Betreuer*innen können eingesetzt werden, dürfen aber maximal 1/4 der aktiven Betreuer*innen stellen und müssen mindestens 3 Jahre älter sein als der Durchschnitt der Teilnehmenden Kinder und Jugendlichen.
- F. Das Freizeitangebot ist auch durch die VwV außerschulische Jugendbildung des Landes Baden-Württemberg förderfähig (Anlage 4.7).

2.3.2.1 Förderung finanziell schwacher Familien

Der Antrag auf Ermäßigung soll für Freizeitträger ebenso wie für Antragstellende niedrigschwellig gefasst sein. Für die erste mögliche Ermäßigung des Teilnehmerbeitrages ist deshalb ein vereinfachtes Antragsverfahren (ankreuzen) vorgesehen. Einen Antrag stellen können:

- Familien deren Haushaltsvorstand arbeitslos oder ALG II Empfänger*in ist oder Leistungen nach dem SGB XII erhält.
- Alleinerziehende Elternteile

- Inhaber*innen der Göppinger Bonuskarte, des Landesfamilienpasses, eines Tafelausweises
- In Absprache mit dem Kreisjugendamt können weitere Punkte aufgenommen werden.

Das vereinfachte Verfahren verpflichtet die Freizeitträger nicht zu einer Überprüfung der Angaben die der Antragstellende per Unterschrift bestätigt. Möglich wären Einsichtnahme der entsprechenden Bescheide oder Dokumente, von einer Stigmatisierung muss aber Abstand genommen werden.

Auf die Möglichkeiten von weiteren Zuschüssen (Landesjugendplan, Aktion Rückenwind, BuT-Mittel, ...) ist hinzuweisen.

Für diese Förderung wird die Anzahl der Übernachtungen auf „mindestens 2“ herabgesetzt.

2.3.3 Infrastrukturzuschuss

Der Landkreis bezuschusst die Anschaffung des für die Jugendarbeit nötigen Materials. Dazu gehören ausschließlich Anschaffungskosten von Gegenständen langfristiger Natur, also keinerlei Verbrauchsmaterialien (wie Papier, Farbe, Nägel und dergleichen mehr), Folgekosten (Leasing, Steuern, Versicherungen und dergleichen mehr) oder Lebensmittel (incl. Getränke).

Zuschüsse für die Unterhaltung von Jugendfreizeit- und Jugendbildungsstätten sind ausschließlich auf vereinseigene Liegenschaften beschränkt. Eine eventuelle Bezuschussung der Kommune ist hierbei in Abzug zu bringen. Für Liegenschaften der Körperschaften des öffentlichen Rechtes können hier keine Kosten geltend gemacht werden.

Die angeschafften Gegenstände sind in dem Inventarverzeichnis des Vereines (gemäß § 4 Abs. 3 EStG) aufzuführen. Abschreibungen dieser Gegenstände können als Eigenmittel im Sinne von 3.3.2 verwendet werden.

Für die Zusammenstellung der Anschaffungskosten ist die Vorlage des Landratsamtes Göppingen zu verwenden.

2.4 Trägerbezogene Bezuschussung

Wenn der Träger eine trägerbezogene Bezuschussung erhält, kann er eine Förderung von Projekten und Veranstaltungen und/oder eine Förderung der Infrastruktur nicht in Anspruch nehmen.

Ob ein Träger über die direkte Förderung gemäß 2.4 pauschal gefördert wird, oder seine Angebote gemäß 2.3 bezuschussen lässt, wird mit dem Ziel des gegenseitigen Einverständnisses mit dem Kreisjugendamt für das darauffolgende Haushaltsjahr festgelegt. Die Frist hierzu endet mit dem Ablauf des Januars.

Dem Antrag ist ein Jahresbericht beizufügen. Dieser Jahresbericht der Träger enthält

- einen Verwendungs- und Tätigkeitsnachweis gemäß den Zielsetzungen und Leitprinzipien des Kreisjugendplanes
- Bei den Trägerzuschüssen zusätzlich einen Rechnungsabschluss des vergangenen Jahres und ab 4.000 € beantragter Fördersumme einen Haushaltsplan des laufenden Jahres.

2.4.1 Jugendverbände

Träger im o. g. Sinne werden mit einem Pauschalbetrag gefördert. Dieser Betrag wird nach Ablauf der in 3.1 benannten Frist mit dem Kreisjugendamt neu ausgehandelt.

Die Erklärung ist durch ein zeichnungsbefugtes Vorstandsmitglied zu bestätigen.

2.4.2 Kreisjugendring

Um die Zusammenarbeit mit der Landkreisverwaltung sicher zu stellen, findet mindestens einmal jährlich ein Gespräch mit Sozialdezernent, Amtsleiter des Kreisjugendamtes, dem zuständigen Sachbearbeiter sowie dem Vorstand des Kreisjugendringes statt.

Der Landkreis finanziert die Personalkosten für die in 3.4 Punkt 4 dargestellten Personalstellen.

Die Berechnung und Auszahlung der Vergütung aller sozialversicherungspflichtigen Beschäftigten des Kreisjugendringes übernimmt der Landkreis weiterhin kostenlos. Der Kreisjugendring stellt hierzu rechtzeitig alle erforderlichen Unterlagen zur Verfügung.

Der Kreisjugendring ist seit 01.07.1981 Mitglied der Zusatzversorgungskasse des kommunalen Versorgungsverbandes Baden-Württemberg in Stuttgart (ZVK). Die von der ZVK geforderte Gewährträgerschaft hat der Landkreis übernommen (Beschluss des Kreistags vom 25.09.1981). Die Gewährträgerschaft gilt für die festangestellten Mitarbeiter*innen der Geschäftsstelle.

Daneben gewährt der Landkreis dem Kreisjugendring einen Pauschalzuschuss.

Mit diesem Pauschalzuschuss sind insbesondere die Mietkosten für die Geschäftsstelle, die Bewirtschaftungskosten, der laufende Geschäftsaufwand, die Kosten für Zeltbeschaffung und Zeltunterhaltung und die Kosten für Fortbildungsveranstaltung für ehrenamtliche Mitarbeiter*innen in Vereinen und Verbänden sowie der Betrieb des Spielmobils abgegolten. Dieser Betrag wird nach Ablauf der in 3.1 benannten Frist neu ausgehandelt werden.

2.4.3 Future

Der Landkreis fördert Future Jugendberufshilfe mit einem Pauschalzuschuss. Dieser Betrag wird nach Ablauf der in 3.1 benannten Frist neu ausgehandelt werden.

2.4.4 Förderung der Beratungsstellen

2.4.5 Förderung der Familien

2.5 Sonstige Förderbeschlüsse

2.6 Inkrafttreten

Entwurfstfassung

3. Förderhöhen „Wie hoch wir fördern“

3.1 Geltungsdauer

Zuschüsse die unter 3.2 und 3.4 genannt werden, werden für den Zeitraum von 3 Jahren festgelegt.

3.2 Personalkostenzuschüsse

Der Landkreis übernimmt 1/3 der entstandenen Personalausgaben gemäß 1.2. in Verbindung mit 2.2 bis zu einem Maximalbetrag von 16.700 € pro Vollzeitkraft, bei Teilzeitkräften entsprechend reduziert.

Der Zuschuss wird nicht gewährt:

- für jeden Monat, in dem die geförderte Stelle nicht zu mindestens 50 % der Arbeitstage besetzt ist,
- für Zeiten, in denen die Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall durch die Krankenkassen geleistet werden,
- für Fachkräfte, die Elternzeit nach § 15 des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Januar 2015 (BGBl. I S. 33), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 18. März 2022 (BGBl. I S. 473) geändert worden ist") in Anspruch nehmen, und die Personalstelle deshalb unbesetzt ist.

3.3 Angebotszuschüsse

3.3.1 Projekte und Veranstaltungen

Der Landkreis beteiligt sich an den Ausgaben eines Projektes, einer Veranstaltung bzw. Veranstaltungsreihe. Die Höhe der Maximalförderung ist abhängig von der Höhe der Gesamtausgaben.

Gesamtausgaben	Pauschalförderung durch den Landkreis
bis 500 €	50 %
bis 1.000 €	30 % +
bis 2.500 €	15 % +
ab 2.500 €	5 % +

Beispiel: Der Zuschuss berechnet sich anhand oben genannter Staffelung wie folgt:
Betragen die Gesamtkosten eines Projektes z. B. 1.400 € dann setzt sich der Zuschuss

zusammen aus 50 % von 500 €, aus 30 % von 500 € sowie aus 15 % von 400 €, d.h. Zuschusshöhe 460 €.

3.3.2 Jugendfreizeiten

A: Finanziell schwache Familien

Die unter 2.3.2 beschriebenen einfachen Ermäßigungen im Rahmen der „Förderung finanziell schwächer gestellten Familien“ müssen 25 % unter dem Normalpreis des Freizeitangebotes liegen. Der Landkreis übernimmt 2/3 dieser Ermäßigung.

Die Gewährung des Zuschusses setzt voraus, dass auch der Träger einen angemessenen eigenen Beitrag zur direkten Unterstützung des zu Fördernden erbringt. Ein eigener Beitrag muss nicht in finanzieller Form eingebracht werden, sondern kann auch Sach- und Dienstleistungen umfassen. Finanziell einbringbar ist er auch in Form von Drittmitteln.

B: Stadtranderholungen

Der Landkreis beteiligt sich mit 2/3 des Zuschusses des gegebenenfalls aufgrund der Nachrangigkeit der Stadtranderholungen nicht ausgezahlten Zuschusses des Landes Baden-Württemberg.

3.3.3 Infrastrukturzuschuss

Der Landkreis beteiligt sich an den Ausgaben für die Infrastruktur der Jugendarbeit. Die Höhe der Maximalförderung ist abhängig von der Höhe der Gesamtausgaben.

Die Bagatellgrenze liegt hierbei bei 40 € pro Beleg. Die Gesamtausgaben pro Antrag werden nur bis zu einem Betrag von 50.000 € anerkannt.

Gesamtausgaben	Pauschalförderung durch den Landkreis
bis 1.000 €	50 %
bis 2.500 €	40 % +
bis 5.000 €	30 % +
ab 5.000 €	10 % +

Beispiel: Der Zuschuss berechnet sich anhand oben genannter Staffelung wie folgt:

Betragen die Gesamtkosten z. B. 14.000 € dann setzt sich der Zuschuss zusammen aus 50 % von 1.000 €, aus 40 % von 1.500 €, aus 30 % von 2.500 € sowie aus 10 % des Betrages über 5.000 €. Dies ergibt eine Zuschusshöhe 2.750 €.

Die tatsächliche Höhe des Zuschusses ist abhängig von dem, für das jeweilige Haushaltsjahr, beschlossenen und zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel des

Landkreises Göppingen in Höhe des gedeckelten Betrages von insgesamt 50.000 €. Dieser wird in das Verhältnis zu den insgesamt gestellten Anträgen gebracht.

3.4 Trägerbezogene Bezuschussung

Der Landkreis fördert

1. Future Jugendberufshilfe mit einem Pauschalzuschuss in Höhe von 27.000,00 €.
2. den Stadtjugendring Geislingen e.V. mit einem Pauschalzuschuss in Höhe von 11.000 €.
3. das Evangelische Jugendwerk Bezirk Göppingen mit einem Pauschalzuschuss in Höhe von 19.000 €.
4. den Kreisjugendring mit einem Pauschalzuschuss in Höhe von jährlich 46.000,00 €. Daneben übernimmt der Landkreis die jährlich anfallenden Personal- und Personalnebenkosten des Kreisjugendring Göppingen e.V. für 1 VZÄ Geschäftsführung, 0,5 VZÄ Sachbearbeitung und 0,5 VZÄ Verwaltungs- und Sekretariatsaufgaben.
5. Die Sportkreisjugend Göppingen mit einem Pauschalzuschuss von 75.000 €
6. Das Katholische Jugendreferat Göppingen-Geislingen mit einem Pauschalzuschuss von 7.000 €
7. Die Jugendabteilung des Kreisfeuerwehrverband Göppingen e.V. mit einem Pauschalzuschuss in Höhe von 4.000 €.
8. Das Evangelische Jugendwerk Bezirk Geislingen mit einem Pauschalzuschuss in Höhe von 4.000 €
9. Den Chorverband Hohenstaufen mit einem Pauschalzuschuss in Höhe von 1.500,00 €
10. Den Blasmusikkreisverband Göppingen e.V. mit einem Pauschalzuschuss in Höhe von 4.000 €
11. Die DLRG Bezirk Fils e.V. mit einem Pauschalzuschuss in Höhe von 7.000 €

Alle anderen Jugendverbände können auf Antrag einen Pauschalzuschuss von 500,00 € erhalten.

4. Anhang

Diese Unterlagen werden gemeinsam mit Trägern und Verbänden erarbeitet und liegen noch nicht vor, stehen jedoch rechtzeitig vor dem Inkrafttreten als Arbeitshilfen zur Verfügung.

4.1 Vorlagen Jahresberichte

(für Personalkostenzuschüsse und Trägerzuschüsse)

4.2 Vorlage Haushaltsplan

(für Trägerbezogene Bezuschussung)

4.3 Kinder- und Jugendschutz im Verein

(Arbeitshilfe und Handlungsempfehlungen)

4.4 Arbeitshilfe zu einer gelingenden Inklusion von Menschen mit Behinderung, Menschen mit Fluchterfahrung, ...

(aufbauend auf die vorhandenen Papiere)

4.5 Vorlage für die Abrechnungen von Angeboten und Projekten

(Tabelle mit Erklärungen)

4.6 Antragsformulare

(Formulare selbst mit einer „Ausfüllhilfe“)

4.7 Öffentlichkeitsarbeit

(wie/wann Logo des Landkreises verwendet werden muss)

4.8 Vereinbarung Kommune – freier Träger

(Papier des Landkreistages)

4.9 VwV außerschulische Jugendbildung des Landes Baden-Württemberg

Verwaltungsvorschrift des Sozialministeriums zur Förderung der außerschulischen Jugendbildung, der Jugenderholung und der Strukturen sowie zur Weiterentwicklung der Kinder und Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit (Verwaltungsvorschrift Kinder- und Jugendarbeit sowie Jugendsozialarbeit - VwV KJA und JSA)

https://jugendarbeitsnetz.de/fileadmin/Material/Geld/211123_VwV-KJA-JSA_2022-1.pdf

4.10 Grundsätze des Ministeriums für Soziales und Integration Baden-Württemberg zur Förderung der Jugendsozialarbeit an öffentlichen Schulen vom 25.05.2020

https://www.kvjs.de/fileadmin/dateien/jugend/Kinder-_und_Jugendarbeit_Jugendsozialarbeit/Landesfoerderprogramm_Schulsozialarbeit/2020_05_25_SM_Foerdergrundsaeetze_Schulsozialarbeit.pdf

4.11 Landesförderung Mobile Jugendarbeit in Problemgebieten Eckpunkte für geförderte Einrichtungen

https://www.lag-mobil.de/wp-content/uploads/2017/11/eckpunkte_foerderung_mobile_jugendarbeit_2011.pdf

Entwurfstfassung